Die Schutzaufsicht

nach geltendem Recht und insbesondere nach dem Strafgesetz-Entwurf 1927

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der
Doktorwürde der juristischen Fakultät der
Eberhard-Karls-Universität in Tübingen

vorgelegt von
Dietrich Neubauer
Gerichts-Referendar
Magdeburg 1928.

Referent: Prof. Dr. Schötensack, Tübingen.

Die Schutzaufsicht

nach geltendem Recht und insbesondere nach dem Strafgesetz-Entwurf 1927

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der
Doktorwürde der juristischen Fakultät der
Eberhard-Karls-Universität in Tübingen

vorgelegt von
Dietrich Neubauer
Gerichts-Referendar
Magdeburg 1928.

Referent: Prof. Dr. Schötensack, Tübingen.

Meinem Vater zugeeignet.

Inhalt

Einleitung: Moderne Strafrechtsprobleme.

I. Teil.

Die Entwicklung der Schutzaufsicht in den Entwürfen.

§ 1. Im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909.
§ 2. Im Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1911.
§ 3. Im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913.
§ 4. Im Entwurf von 1919.
§ 5. Im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925.

II. Teil.

Die Schutzaufsicht nach geltendem Recht.

§ 6. Materielles Recht.
§§ 56—61 R.J.W.G., §§ 7 Abs. 1 Nr. 5, 12 Abs. 2 J.G.G.
§ 7. Formelles Recht. (F.G.G.)
§ 8. Verhältnis zu den §§ 1666, 1773—1775, 1838 B.G.B.
§ 9. Praktische Erfahrungen mit der Schutzaufsicht.

III. Teil.

Die Schutzaufsicht im amtlichen Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

§ 10. Das Wesen der Schutzaufsicht im Entwurf 1927.
a) Die Schutzaufsicht als „Maßregel der Besserung und Sicherung".
b) Die Schutzaufsicht im Verhältnis zur Polizeiaufsicht des § 38 St.G.B.
§ 11. Die Anordnung der Schutzaufsicht durch den Strafrichter.
§ 12. Kritik. Die Schutzaufsicht als Schutzaufsichtspflegschaft.
§ 13. Die Ausführungsbestimmungen über die Schutzaufsicht im amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Literatur.

Aschrott: Die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrecht. Berlin 1912.

Aschrott und v. Liszt: Kritische Besprechung des V.E. zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1910.

Aschrott und Ed. Kohlrausch: Reform des Strafrechtes. 1926.

Bäumer: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Kommentar von Dr. Bäumer, Dr. Hartmann, Dr. Becker. Berlin 1923.

Blätter für Gefängniskunde.

Behrend: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Komm. von Landgerichtsrat Dr. Fr. Behrend, Berlin und München 1925.

Beling: Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. 1. Heft der Kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform von Birkmayer und Nagler, Leipzig 1908.

Ebermayer: Der Entwurf eines deutschen St.G.B. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet. Verlag der D.J.Z.

Elger: Die Schutzaufsicht. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht. 1914, S. 269 ff.

Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel. In den Abhandlungen des kriminalistischen Institutes an der Universität Berlin. 3. Folge, 1. Band, 1. Heft. Berlin 1914.

Fichtl: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Komm. München 1922.

Finger: Die Reichstagsvorlage des amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches im Gerichtssaal, Band 95, Seite 106 ff.

Franke: Das Jugendgerichtsgesetz. Komm. 2. Auflage. Berlin und München 1926.

Friedeberg-Polligkeit: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Komm. Berlin 1923.

Foltin: Die chronisch erhöht Gefährlichen. Wien 1927.

Geiger: Die Schutzaufsicht. Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 200, Breslau 1919.

Heindl: Der Berufsverbrecher. Berlin 1927.

Kern: Zur Strafrechtsreform. Mannheim 1927.

Mezger: Moderne Strafrechtsprobleme. Marburg 1927.

Nagler: Verbrechensprophylaxe und Strafrecht. 14. Heft der Kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform von Birkmayer und Nagler. Leipzig 1911.
Nagler: Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes im Gerichtssaal. Band 95.
Nagler: Das Erziehungsproblem im modernen Strafvollzug. 1926.
Oetker: Schutzaufsichtspflegschaft. Gerichtssaal, Bd. 81, S. 63 ff.
Oetker: Zur Strafrechtsreform. Gerichtssaal, Band 82, S. 81.
Oetker: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gerichtssaal, Band 92, Seite 1 ff.
Polligkeit: Die Schutzaufsicht über Gewohnheitstrinker und verbrecherische Trinker. Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Band 9, Seite 135.
Sommer: Die Fürsorge im Strafrecht. Berlin 1925.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.
Verhandlungen des 6. deutschen Jugendgerichtstages in Heidelberg 1924. Berlin 1925.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1911.
Entwurf der Strafrechtskommission von 1913.
Entwurf von 1919.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 nebst Begründung.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 nebst Begründung.
Amtlicher Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes von 1927.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Herausgegeben von Grabowski und Webler.

Einleitung.

Eines der wichtigen Probleme, die in den Entwürfen eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 sowie eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 zum Ausdruck gelangen, ist der Gedanke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung.

Die Entwürfe folgen hierin einer Auffassung, die sich insbesondere in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Strafrechtspflege entwickelt hat und im wesentlichen darauf hinzielt, bei Verhängung der Strafe neben dem Vergeltungsgedanken auch den Besserungsgedanken in den Vordergrund treten zu lassen und den Strafrichter in erhöhtem Umfange in den Dienst der Verhütung strafbarer Handlungen, der sogenannten „Spezialprävention", zu stellen. Das Reichsstrafgesetzbuch enthält nur wenige Vorschriften in diesem Sinne. Im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches tritt diese Geistesrichtung im 8. Abschnitt der „Maßnahmen der Besserung und Sicherung" in weitem Ausmaß in Erscheinung. Beim Strafvollzuge findet man diese Bestrebung bereits in die Tat umgesetzt in dem seit noch nicht langer Zeit in Deutschland bestehenden sogenannten „Strafvollzug in Stufen".[1])

Der Gedanke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung wird damit begründet, daß, wie beim jugendlichen Rechtsbrecher die Strafe unter Umständen durch Erziehungsmaßregeln ergänzt oder ersetzt werden muß, auch bestimmte Gruppen erwachsener Verbrecher neben oder statt der Strafe einer besonderen Behandlung bedürfen, welche die Beseitigung ihres für die Gesellschaft gefährlichen Zustandes anstrebt. Die Strafe soll sich der Persönlichkeit des einzelnen Rechtsbrechers anpassen. Es handelt sich im einzelnen um die Bekämpfung des Rückfalls und des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums einschließlich der sogenannten Unverbesserlichen sowie um die Frage des Ersatzes einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Bekämpft werden diese Richtungen von der Seite derer, die in der Strafe nach wie vor nur eine Vergeltung sehen und als ihren ersten, vornehmlichen Zweck immer noch Erzwingung des

[1]) Blätter für Gefängniskunde 1925, Bd. 56, S. 5 ff. Nagler „Das Erziehungsproblem im modernen Strafvollzug" 1926, S. 3 ff.

Gehorsams gegen die Gesetze und Aufrechterhaltung der Staatsautorität erblicken, sich insbesondere aber dagegen wenden, daß neue Aufgaben nicht nur, wie geschehen, in den Strafvollzug, sondern auch in den Gerichtssaal ihren Einzug halten.

Bereits im geltenden Recht hat sich die neue Richtung im weiten Umfange durchgesetzt. So hat im Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 der Besserungsgedanke den Vergeltungsgedanken nicht nur ganz erheblich verdrängt, sondern diesem gegenüber die führende Rolle übernommen, wie aus dem § 6 J.G.G. hervorgeht. Der Gesetzgeber hat hier die Rücksicht auf den jugendlichen Täter gegenüber der Berücksichtigung der Tat und der Abschreckung der anderen an die erste Stelle gesetzt, und außerdem die Verhängung der Erziehungsmaßregeln in vollem Umfange dem Strafrichter anvertraut. Weiterhin ist durch das Geldstrafengesetz vom 21. Dezember 1921[2]) bzw. § 27 b Str.G.B. dem Strafrichter die Möglichkeit gegeben, bei Vergehen und Übertretungen anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten auf eine Geldstrafe zu erkennen, „wenn der Strafzweck durch eine solche erreicht werden kann". Von der Einrichtung der bedingten Strafaussetzung mit Bewährungsfrist und nachträglichem Erlaß bei guter Führung wird in der Praxis bereits häufig, nach verbreiteter Ansicht in allzuweitem Ausmaß Gebrauch gemacht. Wie erkenntlich, zeigt sich bei Verhängung und beim Vollzug der Strafe nicht nur in zahlreichen Nebengesetzen, sondern auch in der praktischen Durchführung der individuellen Behandlung der Strafgefangenen in der Einzel- oder Gemeinschaftshaft[3]) die Auswirkung des Erziehungsgedankens, der den Rechtsbrecher allmählich mit teils zwangsweiser Besserung durch Arbeit, teils väterlicher Fürsorge und Beaufsichtigung vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren und ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen will.

Eine Erscheinungsform dieser zahlreichen Maßnahmen der Besserung und Sicherung ist eine bereits im geltenden Recht gegebene soziale Fürsorgemaßregel, die Schutzaufsicht. Die Schutzaufsicht wird in der Anwendung des künftigen Strafrechtes eine hervorragende Rolle spielen. Ihre Gestaltung und Stellung im geltenden und im künftigen Strafrecht sollen, unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung in den Vorentwürfen, einer Würdigung unterzogen werden.

[2]) R.G.Bl. S. 604.

[3]) v. Hippel Deutsches Strafrecht I, S. 239 ff. Vgl. auch V.O. vom 7. Juni 1923 (R.G.Bl. 2, S. 263).

I. Teil.

Die Entwicklung der Schutzaufsicht in den Entwürfen.

§ 1.

An der Reform des deutschen Strafgesetzbuches wird seit dem Jahre 1902 gearbeitet. Nachdem in den Jahren 1909, 1913 und 1919 Vorentwürfe herausgekommen waren, ist im Jahre 1925 der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches erschienen, der durch den weiteren amtlichen Entwurf von 1927 abgelöst worden ist. Letzterer ist am 14. Mai 1927 vom Reichsminister der Justiz dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909 behandelt im zweiten Abschnitt des allgemeinen Teils die Strafen, sichernde Maßnahmen und den Schadensersatz. Als sichernde Maßnahmen kennt der Vorentwurf nur die Bestimmungen der §§ 42, 43, d. h. Unterbringung des arbeitsfähigen Verurteilten in ein Arbeitshaus, Wirtshausverbot und Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt. Der Vorentwurf von 1909 scheidet demnach die sichernden Maßnahmen von den eigentlichen Strafen, indem in der Begründung ausdrücklich der Präventivcharakter der Maßregeln und der Zweck als Besserungs- und Erziehungsmittel betont und zugleich der Mangel der zu Besserungszwecken überhaupt zur Verfügung stehenden Mittel bedauert wird. Der Begriff der Schutzaufsicht hat im Vorentwurf keine Aufnahme gefunden. Der Vorentwurf lehnt dies ab mit der Begründung, die wohlfahrtspolizeiliche Aufgabe der Nachbehandlung, die Fürsorge für entlassene Verbrecher und das Zusammenwirken der Fürsorgevereine mit den Polizeiorganen seien im Entwurfe nicht zu ordnen. Diese wünschenswerten Maßnahmen seien teils im Verwaltungswege, teils im Wege der freien Liebestätigkeit zu treffen, gehörten aber nicht dem materiellen Strafrecht an. Auch verschließt sich der Vorentwurf nicht der Anregung,[4])

[4]) Goldschmidt, Vergl. Darstellung allgemeiner Teil 4 S. 440. Vergl. dazu Berner im Gerichtssaal Bd. 33, S. 375.

anstelle der Polizeiaufsicht eine in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallende Schutzaufsicht einzuführen, indem er betont, eine Scheidung der besserungsfähigen und daher der Fürsorge bedürftigen Verbrecher von den nicht besserungsfähigen Verbrechern sei im Gesetze nicht möglich, zumal die Einwirkung des Strafvollzuges im voraus nicht ermessen werden könnte. Der Vorentwurf erklärt schließlich die Verbindung der Schutzaufsicht mit der im § 53 V.E. neu vorgeschlagenen richterlichen Maßregel der Aufenthaltsbeschränkung um deswillen für ausgeschlossen, weil die Aufenthaltsbeschränkung keinen Zusammenhang mit der bisherigen Polizeiaufsicht habe und sich lediglich in der Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten äußert. Der Vorentwurf läßt es lediglich in § 28 zu, daß ein aus der Strafhaft vorläufig Entlassener für die Dauer der Probezeit, die sich nach § 27 Abs. 3 V.E. bestimmt, der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Person, welche sich dazu bereit erklärt, unterstellt werden kann. Die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen sollen nach § 28 Abs. 2 V.E. vom Bundesrat erlassen werden. Der V.E. hält nur diese ausdrückliche Vorschrift für zweckmäßig, um gegenüber der bisherigen Praxis der Beaufsichtigung durch polizeiliche Organe etwa auftauchende Zweifel zu beseitigen, daß die Aufsicht über den einzelnen Entlassenen auch Vertretern eines Fürsorgevereins oder einer anderen dazu geeigneten und bereiten Person übertragen werden kann. Die Ablehnung der Aufnahme der Schutzaufsicht im V.E. wurde insbesondere von Oetker[5]) und Aschrott[6]) mißbilligt, vor allem bei jugendlichen Rechtsbrechern und für den Fall, daß einem Verurteilten die Vollstreckung der Strafe mit Bewährungsfrist ausgesetzt worden ist. Bemerkenswert erscheint, daß bei den Erörterungen und kritischen Besprechungen des V.E. vornehmlich die Forderung der Schutzaufsicht für Jugendliche geltend gemacht wurde. Aschrott[7]) hält nähere gesetzliche Vorschriften über die Ausgestaltung der Bewährung während der Probezeit für erforderlich, indem er es zugleich für bedenklich erachtet, die Frage des endgültigen Erlasses nach der Bewährungsfrist lediglich von der „guten Führung" des Verurteilten abhängig zu machen. Jeden-

[5]) Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen, Stuttgart 1910, S. 25/26.

[6]) Reform des Reichsstrafgesetzbuches Bd. 1, S. 135—136.

[7]) Aschrott-Liszt, kritische Besprechung des V. E. zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1910, S. 68 ff., S. 135, 136.

falls ist nach seiner Ansicht die Stellung des Verurteilten unter Schutzaufsicht für den praktischen Erfolg des bis damals noch nicht bekannten Strafmittels der bedingten Strafaussetzung von ausschlaggebender Bedeutung.

§ 2.

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches vom März 1911 (aufgestellt von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt) sieht in § 60 die Maßnahme der Schutzaufsicht vor. Danach können Zuchthausgefangene und unter besonderen Umständen auch Gefängnisgefangene vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Gefängnisverwaltung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren seit der Strafverbüßung unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die Schutzaufsicht wird hiernach unter Leitung des Vormundschaftsgerichts durch den Vertreter eines Fürsorgevereins oder einer anderen dazu geeigneten und bereiten Person ausgeübt. Gemäß § 60 Abs. 3 hat der Fürsorger den Strafentlassenen zu überwachen, vor schlechter Gesellschaft und nötigenfalls vor Genuß geistiger Getränke zu bewahren, ihn zu beraten und ihm insbesondere zur Erlangung einer passenden Stellung behilflich zu sein. Die dem Strafentlassenen zufallende Löhnung ist dem Fürsorger auszuhändigen, dem die Verfügung darüber im Interesse des Strafentlassenen unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts zusteht. Der Gegenentwurf meint, daß die fürsorgende Maßnahme der Schutzaufsicht ebenso in das Strafgesetzbuch gehöre, wie die anderen vom V.E. von 1909 aufgenommenen „sichernden Maßnahmen", da die sichernden Maßnahmen, im weiteren Sinne verstanden, auch die fürsorgenden umfaßten und weiterhin viele sichernde Maßnahmen des Vorentwurfs auf der Grenze zwischen sichernden und fürsorgenden ständen, ebenso wie im Grunde genommen auch die Schutzaufsicht. Der Gegenentwurf verwendet die Schutzaufsicht außer bei den allgemeinen Anwendungsfällen des § 60 noch besonders bei vermindert Zurechnungsfähigen (§§ 14 Abs. 2, 18), bei Trunksüchtigen (§ 69 Abs. 2), bei der vorläufigen Entlassung (§§ 56, 68 Abs. 5, 98 Abs. 4) und bei der bedingten Verurteilung (§ 92 Abs. 2), in den meisten Fällen sogar obligatorisch. Höchst beachtlich und bemerkenswert ist es, daß der Gegenentwurf nicht nur zum ersten Male, sondern auch im Gegensatz zu allen anderen, auch späteren Entwürfen die Anordnung der Schutzaufsicht dem Vormundschaftsgericht, also einer Behörde der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit überträgt, indem er allerdings der Schutzaufsichtsbehörde eine besondere Zwangsgewalt nicht beilegt. Wenn in der Begründung dazu bemerkt wird, daß diese Regelung keine besondere Rechtfertigung erfordere, so mag dies vom damaligen Standpunkt aus zugetroffen haben, entspricht indessen nicht dem gegenwärtigen Stand der Ansichten bei der Redaktion des Entwurfes von 1927 (siehe darüber unten III. Teil). Der Gegenentwurf meint, daß die Verfügungsmacht der Schutzaufsichtsbehörde über die Arbeitslöhnung des Entlassenen sowie die in den wichtigsten Fällen Platz greifende Androhung der Verwirkung der vorläufigen Entlassung und bedingten Verurteilung (§§ 57 Abs. 2, 94 Abs. 2) genügen dürften, um den Fürsorgern und der Aufsichtsbehörde die erforderliche Autorität zu sichern.

§ 3.

Im Gegensatz zum Vorentwurf von 1909 und zum Gegenentwurf von 1911 bringt der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 in dem besonderen zehnten Abschnitt zum ersten Male die „Maßregeln der Besserung und Sicherung", wobei eine bis zum letzten amtlichen Entwurf beibehaltene Bezeichnung gewählt worden ist. In diesem Abschnitt (§§ 95—109) ist neben Erziehungsmaßregeln für Jugendliche, dem Wirtshausverbot, Verwahrung bei fehlender Zurechnungsfähigkeit und zahlreichen anderen Besserungsmaßregeln in § 96 das Institut der Schutzaufsicht für Jugendliche aufgenommen worden. Danach kann ein jeder Jugendlicher durch Beschluß des Gerichts bis zur Dauer von 3 Jahren, jedoch nicht über sein 21. Lebensjahr hinaus unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn er mangels geistiger Reife freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt ist und wenn ihm gegenüber von Strafe abgesehen oder dieselbe gemildert worden ist. Der Entwurf von 1913 erweist sich, wie aus dem gesamten 10. Abschnitt und den zahlreichen zum Teil völlig neuen Maßregeln der Besserung zu erkennen ist, als ein modernes Reformwerk. Er schlug den Weg ein, der Strafe ein zweites Abwehrmittel gegen das Verbrechen zur Seite zu stellen, mit der Begründung, daß die Strafe allein den Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten nicht in der Lage sei, und schloß sich damit den Entwürfen der österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbücher an.

§ 4.

Im Anschluß an diesen Entwurf der Strafrechtskommission hat der Entwurf von 1919 im 12. Abschnitt die „Maßregeln der Besserung und Sicherung" übernommen. Die Erziehungsmaßregeln gegen Jugendliche sowie die Schutzaufsicht über Jugendliche (§§ 95, 96 E. 1913) sind dabei aus dem Abschnitt der Maßregeln der Besserung und Sicherung herausgenommen und im 15. Abschnitt, der Kinder und Jugendliche betrifft, in den §§ 133, 134 behandelt worden. Bemerkenswert ist, daß hier die Schutzaufsicht auch neben einer anderen Erziehungsmaßregel angeordnet werden kann. Die Bestimmungen über die Verwahrung bei fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit sowie über die Unterbringung eines Trunksüchtigen in einer Trinkerheilanstalt sind beide dahin ergänzt, daß Schutzaufsicht angeordnet werden kann, sobald diese genügt, der erstrebte Erfolg also auf andere, mildere Weise erreicht werden kann. Neu ist die den Forderungen Aschrotts[8]) entsprechende Bestimmung des § 95 E. 1919, welche im Abschnitt der bedingten Strafaussetzung und vorläufigen Entlassung die Möglichkeit der Anordnung einer Schutzaufsicht vorsieht. Das Gericht kann einen Verurteilten, dessen Strafe es aussetzt, für die Dauer der Probezeit unter Schutzaufsicht stellen, ihm auch besondere Pflichten, z. B. Übernahme geordneter Arbeit oder Enthaltsamkeit von geistigen Getränken auferlegen. Nach den Ausführungen der Denkschrift des Entwurfes[9]) ist mit dieser Vorschrift beabsichtigt, die Verurteilten zu stützen und somit die Bewährung zu erleichtern. Zugleich soll diese Maßregel es dem Gericht ermöglichen, den Verurteilten in seiner Lebensführung zu überwachen und sich ein zuverlässiges Bild davon zu verschaffen, ob er den Straferlaß verdient hat.

§ 5.

Die Schutzaufsicht nicht nur über Jugendliche, sondern ganz allgemein über Erwachsene wird im amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 unter dem 7. Abschnitt in den §§ 39, 42, 51 eingeführt. Dieser Entwurf ähnelt in seinen einzelnen Bestimmungen hinsichtlich der Schutzaufsicht mit einigen Ausnahmen dem Ent-

[8]) a. a. O. S. 135, 136.

[9]) Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justiz-Ministeriums Berlin 1920.

wurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927, so daß es keiner besonderen Würdigung des Entwurfes von 1925 bedarf.[10]) Bemerkt sei nur, daß E. 1925 in § 51 eine besondere Begriffs- und Zweckbestimmung der Schutzaufsicht gibt, die besagt, „daß der unter Schutzaufsicht Gestellte vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahrt, an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnt und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtert werden soll." Diese Erläuterung ist im Entwurf von 1927 fallen gelassen worden.

Die Entwicklung der Schutzaufsicht in den Entwürfen, insbesondere ihre immer größer werdende Ausgestaltung von Entwurf zu Entwurf zeigt zugleich im Verhältnis der besseren Ausgestaltung der Maßregeln der Besserung und Sicherung den Einfluß des Gedankens der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, die den Verbrecher innerlich umzuwandeln sucht. Bei der Verfolgung dieses an sich zutreffenden Gedankens sind m. E. nur im Gegenentwurf von 1911 die richtigen Wege eingeschlagen worden, während die Begriffsbestimmung der Schutzaufsicht im Entwurf von 1925 (§ 51) weit über den Zweck einer Sicherungsmaßregel hinausgeht.

[10]) Vergl. dazu III. Teil.

II. Teil.

Die Schutzaufsicht nach geltendem Recht.

§ 6.

Materielles Recht.

Die Schutzaufsicht nach geltendem Recht ist in zwei Gesetzen, im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922[11]) und im Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923[12]) geregelt und hat hier, im Anschluß an ausländische Vorbilder aus der Praxis der Gerichte erwachsen, eine überraschend reiche Ausgestaltung gefunden. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt will ein Gesetz für die Wohlfahrt eines der wichtigsten Teile unseres Volkes, der deutschen Jugend sein. Ansätze zur Ausgestaltung eines besonderen Jugendrechts findet man bis dahin im geltenden Recht nur vereinzelt, so in den wenigen Ausnahmevorschriften, welche auf dem Gebiete des Strafrechts den Jugendlichen eine Sonderstellung zuerkannten.[13]) Die unmittelbare Gesetzesquelle für dieses Sondergesetz sowie für das neue Jugendrecht überhaupt ist Artikel 7 Ziffer 7 der Reichsverfassung. Die dort aufgezählte Gesetzgebungsmaterie, die dem Reich in sogenannter konkurrierender[14]) Kompetenz zusteht, erstreckt sich auch über die Jugendfürsorge. Mit dem vorstehenden Gesetz ist der Anfang einer gesetzgeberischen Erfassung der Volkswohlfahrt überhaupt gemacht worden. In Verbindung mit dem Jugendger.Ges. geht das R.J.W.G. von dem Grundgedanken aus, der auch bei den Arbeiten an der Strafrechtsreform zu beobachten ist: Daß die Jugend ihr Recht für sich erfordert[15]) und zwar sowohl das Recht als Satzung materieller Vorschriften sowie als Organisation der zu ihrer Pflege

---

[11]) R.G.Bl. I, S. 633.
[12]) R.G.Bl. I, S. 135.
[13]) Bis zum Inkrafttreten des J.G.G. §§ 55 bis 57 Str.G.B.
[14]) Vergl. auch Art. 120 und 122 R.V.
[15]) Dazu Art. 12 Abs. 1 R.V.
[16]) Dagegen Ammann im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Bd. XIV. S. 49.

berufenen Körperschaften. Der Eigenart des Jugendlichen sollte auch eine Eigenart des ihn beherrschenden Rechtes entsprechen, ohne dabei eine feste Abgrenzung des Begriffes der Jugend zu geben. Dem Gesetzgeber kam es darauf an, die Jugend vor Schädigung in ihrer Entwicklung zu bewahren. Durch diese Einstellung,[16]) welche die ganze Entwicklung des Jugendsonderrechtes mit sich brachte, ergibt sich als Gesamtanlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes eine überwiegend „vorbeugende" Ausgestaltung des Jugendrechtes. Diese vorbeugende Richtung tritt in fast allen einzelnen Vorschriften des Gesetzes und vor allem geradezu handgreiflich in der Einrichtung der „Schutzaufsicht" zutage und kennzeichnet die mit dem Gesetze befolgte Jugendpolitik.

Wie erkenntlich, entstammt die Einrichtung der Schutzaufsicht dem Bedürfnis, gefährdete Minderjährige vor einer Verwahrlosung zu schützen, und bedeutet die behördliche bzw. gesetzliche Anerkennung einer Jugendfürsorge, die von den Organisationen oder Vereinen der freiwilligen Jugendwohlfahrtspflege und von den Jugendämtern im Verein mit der vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit bereits vorher ausgeübt wurde. Die Schutzaufsicht ist vorher in Deutschland auf Grund der §§ 1666 und 1838 B.G.B. Jugendlichen gegenüber zwar angeordnet worden. Indessen ist diese Art Schutzaufsicht mit der heutigen gesetzmäßigen sowie mit derjenigen, die in den Entwürfen zutage tritt, nicht zu vergleichen. Die Schutzaufsicht treffen wir zuerst in landesrechtlichen Bestimmungen und am ausgeprägtesten in der allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 18. Februar 1918[17]), betr. Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, insbesondere der Kriegswaisenpflege, die im Jahre 1918 einer besonderen Aufmerksamkeit bedurfte. Auch in Baden wurde durch die

[17]) J.M.Bl. 1918, S. 49: Unter den Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Jugendlicher, insbesondere zum Ersatz der fehlenden väterlichen Aufsicht über Kriegerkinder und Kriegerwaisen nimmt die rechtzeitige Einleitung einer zweckmäßig ausgestalteten Schutzaufsicht eine hervorragende Stellung ein. Ihrem weiteren Ausbau werden die Vormundschaftsgerichte ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden haben. Die Schutzaufsicht ist nicht nur auf die Fälle zu beschränken, in denen einem bereits gerichtlich bestraften Jugendlichen Strafaussetzung mit Aussicht auf einen künftigen Gnadenerweis gewährt wird, sie wird vielmehr als eine vorbeugende Maßnahme des Vormundschaftsgerichts aus §§ 1631, Abs. 2, 1666, Abs. 1 B.G.B. vielfach gerade dann zweckmäßig sein, wenn beginnende Verwahrlosung des Jugendlichen Verstöße gegen das Strafgesetz erst befürchten läßt; in solchen Fällen wird sie oft dazu beitragen, die sonst erforderliche Fürsorgeerziehung des Minderjährigen unnötig zu

badische Fürsorge-Erziehungsverordnung[18]) die Stellung eines Minderjährigen unter Schutzaufsicht als Vollzug der Fürsorgeerziehung für zulässig erklärt. Insoweit handelt es sich nur um vereinzelte landesrechtliche Bestimmungen.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt behandelt im 6. Abschnitt in den §§ 56—76 die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung. Letzterer wurde in der Schutzaufsicht eine neue Einrichtung als Gegenstück zur Seite gestellt und damit die Ordnung der Jugendwohlfahrt durch ein Mittel, welches unmittelbar auf die Erziehung der Jugend abzielt, vervollständigt. Beide sind Erziehungsmaßnahmen im prägnanten Sinne, welche sich gegenüber den anderen einzelnen Bestimmungen und gegen die im Gesetz zum Ausdruck kommenden Gedanken der Erziehung durch eigentümliche Merkmale scharf abheben. Sie richten sich als ungewöhnliche Mittel der Erziehung auch gegen ungewöhnliche Erscheinungen nicht mehr gesunder Natur. Im allgemeinen ist die Behandlung der Schutzaufsicht deutlich eine abschließende und läßt für landesgesetzliche Ergänzungsvorschriften keinen Raum. Es kann auch gesagt werden, daß dieses Erziehungsmittel bereits in weiten Teilen Deutschlands Verbreitung und Anerkennung gefunden hat.

Die Voraussetzungen der Stellung unter Schutzaufsicht regelt § 56 R.J.W.G. Danach ist ein Minderjähriger unter Schutzaufsicht zu stellen, „wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint. Das Übel, das durch die Schutzaufsicht bekämpft werden soll, ist demnach die Verwahrlosung, ein Begriff, der vom Gesetz selber nicht erläutert, sondern als gegeben vorausgesetzt ist. Als Verwahrlosung zu bezeichnen ist[19]) eine Abweichung von der Ordnung der Gesellschaft, welche zur Entartung und damit zum Feinde dieser Ordnung zu werden droht. Die Erfordernisse des § 56 sind dop-

machen. Die Schutzaufsicht ist im einzelnen unter sofortiger Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse auszugestalten, jedenfalls aber in engem Zusammenwirken mit den Organen der öffentlichen und privaten Fürsorgetätigkeit durchzuführen. Es ist meist zweckmäßig, daß sie als gerichtliche Einrichtung in Erscheinung tritt und damit den erforderlichen Nachdruck gegenüber dem Schützling und seinem jetzigen Vertreter erhält. Dies wird dadurch erreicht, daß das Gericht die Schutzaufsicht nicht lediglich anordnet, sondern auch ihre Durchführung überwacht. Dabei empfiehlt es sich nicht, einem Helfer mehr als 2 Schutzaufsichten zu übertragen.

[18]) Vom 26. Juli 1919.

[19]) Vergl. dazu wie zum folgenden die Kommentare v. Bäumer, Friedeberg-Polligkeit, Behrend zu § 56 R.J.W.G.

pelter Art: Die Schutzaufsicht muß als Gegenmittel gegen eine drohende Verwahrlosung geboten und gleichzeitig ausreichend erscheinen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Schutzaufsicht nur zur Verhütung einer Verwahrlosung dient, demnach nicht mehr am Platze ist, sobald die Verwahrlosung bereits eingetreten ist. Alsdann kann zu deren Beseitigung als Fürsorgemaßregel nur noch die Fürsorgeerziehung in Frage kommen. Es ist freilich erklärlich, daß die Grenze zwischen noch zu verhütender und bereits eingetretener Verwahrlosung schwer zu finden ist, indessen sollte diese Schwierigkeit durch ein sorgfältiges Abwägen mit dem praktischen Bedürfnis in Einklang zu bringen sein. Hierbei wird besonders der gute Wille und die Fähigkeit des Erziehungsberechtigten maßgebend sein. Versagt dieser in erheblichem Umfange, so ist die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich und Fürsorgeerziehung am Platze. Rechtfertigt sich aber die Annahme, der Erziehungsberechtigte werde, unterstützt durch einen Helfer, den Minderjährigen noch zu erziehen verstehen, so wird nur Schutzaufsicht anzuordnen sein. Die Vorschrift des § 56 erfordert natürlich neben einer gewissen Menschenkenntnis auch reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Beizustimmen ist Behrend,[20]) wenn er neben den oben erörterten Bedenken die Anordnung der Schutzaufsicht nur dann für ratsam erklärt, wenn auch die Persönlichkeit des „geeigneten" Helfers eine Gewähr für zweckentsprechende Wirkung der Maßnahme bietet. Nicht außer Acht zu lassen ist dabei im allgemeinen, daß die Schutzaufsicht ungeachtet dessen, was gegenwärtig von dem Minderjährigen droht, für diesen eine Wohltat und nicht ein lästiger oder harter Zwang sein soll. Denn gerade im Gegensatz zur Fürsorgeerziehung ist die Schutzaufsicht ein privates Aufsichtsverhältnis, und zwar auch dann, wenn die Aufsicht vom Jugendamt ausgeübt wird, wogegen die Fürsorgeerziehung in einer öffentlichen Aufsicht über den Minderjährigen besteht, in einer Aufsicht des Staates oder seiner Organe als solcher. Ob freilich in der Praxis bei Grenzfällen, die sowohl die Anordnung der Schutzaufsicht wie der Fürsorgeerziehung in gleichem Maß als angebracht erscheinen lassen, im allgemeinen die Fürsorgeerziehung als das wirksamere Mittel vorzuziehen sein wird, ist eine Frage, die auf anderem Gebiete liegt. Dazu ist zu sagen, daß auf einen in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen eine Umgestal-

[20]) a. a. O. zu § 56.

tung seiner äußeren Verhältnisse, die den eigentlichen Kernpunkt der Verwahrlosung darstellen, am heilsamsten ändernd einwirken kann. Im übrigen dient auch gemäß § 62 R.J.W.G. die Fürsorgeerziehung der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung, während sich die Schutzaufsicht nur gegen die Verhütung der Verwahrlosung richtet. Daher sehen auch Bäumer[21]) und Behrend[22]) die Schutzaufsicht als Ergänzungserziehung, die Fürsorgeerziehung als Ersatzerziehung an, indem sie davon ausgehen, daß die sachliche Gemeinsamkeit bei beiden die Erziehung ist.

Insbesondere geht bei der Schutzaufsicht die Meinung des Erziehungsberechtigten der des Helfers vor. Auch bleibt das Recht für die Person des Schützlings im allgemeinen unberührt, während bei der Fürsorgeerziehung die Erziehungsbehörde allein ohne Einfluß des Erziehungsberechtigten die Aufsicht über den Fürsorgezögling ausübt. Schließlich wird der Jugendliche bei der Fürsorgeerziehung aus der bisherigen Umgebung entfernt, während er bei der Schutzaufsicht dabei verbleibt.

Die Schutzaufsicht wird ebenso wie die Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht angeordnet, beruht also auf den Eingriffen der freiwilligen Rechtspflege. Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von amtswegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören. Die Anordnung der Schutzaufsicht durch das Jugendamt als das praktisch ausführende Organ wäre unangebracht, vielmehr wird dieser Einrichtung größeres Ansehen beigelegt gerade durch die Anordnung durch das Gericht, das die obervormundschaftliche Aufsicht über die Gesamterziehung der Jugendlichen ausübt. Insbesondere ist hierbei daran zu denken, daß der Erziehungsberechtigte in seinem Willen nicht beeinträchtigt wird, und hinter der Schutzaufsicht umsomehr die Autorität des Gerichts stehen muß.

Freilich besteht eine Ausnahme dieser Regel in § 60 Abs. 3 R.J.W.G., wonach das Jugendamt die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben kann, so lange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist. In diesem Falle ist das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen. Die Bestimmung des § 60 Abs. 3 R.J.W.G. ist eine Anordnung besonderer Art: die außergerichtliche oder auch freiwillige Schutzaufsicht.

[21]) s. Komm. S. 197.
[22]) s. Komm. S. 343.

Ihre Art ist von der übrigen Gestaltung der Erziehungsmaßregeln abweichend und eigentümlich. Hier wird der offizielle Weg einer gerichtlichen Anordnung vermieden und vielleicht dem Wunsche vieler Erziehungsberechtigten, mit dem Gericht nicht in Berührung zu kommen, entsprochen. Die einzige Voraussetzung ihrer Anordnung ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten, insbesondere bedarf es nicht der Feststellung, daß eine Verwahrlosung des Minderjährigen vorliegt. Diese Art der Schutzaufsicht hat sich besonders in den Hansestädten bewährt. Von wem der Anstoß zur Ausübung ausgeht, ist gleichgültig: Ob in der Form eines eigenen Antrags des Erziehungsberechtigten beim Jugendamt oder erst durch ausdrückliche Aufforderung des Jugendamtes an den Erziehungsberechtigten, sein Einverständnis zu erklären. Das Jugendamt übt darauf tatsächlich die Schutzaufsicht aus. Diese Schutzaufsicht entbehrt auch sämtlicher[23]) Formalitäten, die insbesondere das Gericht zu beobachten hat: Also weder Bestallung noch Entlassung des Helfers, da der Widerruf des Einverständnisses des Erziehungsberechtigten die Schutzaufsicht schlechthin beendigt. Das Jugendamt kann natürlich schon vorher, wenn der Zweck erreicht oder sichergestellt ist, die Schutzaufsicht niederlegen. Im übrigen hat das Jugendamt die gleichen Verpflichtungen, wie bei der Ausübung der durch das Gericht angeordneten Schutzaufsicht.[24]) Inwieweit mit dieser Art der Schutzaufsicht in den Hansestädten tatsächlich ein Erfolg erzielt ist, entzieht sich hier einer genaueren Beurteilung. Daß hiervon aber häufig Gebrauch gemacht werden wird, unterliegt Bedenken. Ob zunächst die Erziehungsberechtigten selbst in größerem Umfange die Initiative durch Stellung eines Antrages beim Jugendamt ergreifen werden, erscheint schon um deswillen zweifelhaft, weil die Schutzaufsicht nicht allein eine Überwachung des Jugendlichen, sondern auch des Erziehungsberechtigten bedeutet. Sodann erfährt das Jugendamt von Fällen, in denen die Anordnung der Schutzaufsicht angebracht ist, meistens zu der Zeit, in der die Verwahrlosung wenn nicht eingetreten, so doch zum mindesten in ihren Anfängen deutlich wahrnehmbar ist. In solchen Fällen wird das Jugendamt aber im Interesse des Ansehens der Schutzaufsicht den Eltern gegenüber eine gerichtliche Anordnung vorziehen.

Die für die Schutzaufsicht nach dem R.J.W.G. maßgebendste Vorschrift ist die des § 58 Abs. 1 R.J.W.G., welche den Inhalt

[23]) Vergl. unten § 6b.
[24]) Dazu Justizminist.-Verfüg. vom 19. März 1924.

und Umfang der Schutzaufsicht bestimmt. Danach besteht die Schutzaufsicht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen. Diese Begriffsbestimmung ist in zweifachem Sinne aufzufassen: Der Schutz soll ungünstige Einwirkungen und Einflüsse abwehren, die von außen auf den Minderjährigen eindringen, während die Überwachung sich gegen schädliche Erscheinungen wendet, die auf die Veranlagung und inneren Eigenschaften des Minderjährigen selbst zurückzuführen sind. Es kommt also darauf an, den Schützling vor der Gefahr einer ungünstigen Beeinflussung zu behüten, Fehler in der Erziehung auszugleichen und das Verhalten des Minderjährigen zu Hause und im Verkehr mit anderen sowie seine Lebensführung überhaupt zu beobachten. Insbesondere muß im Anfangsstadium der Schutzaufsicht die Ursache der drohenden Verwahrlosung festgestellt werden, da die Erkenntnis der Ursachen die erste Voraussetzung für eine wirksame Hilfe ist. Hauptaufgabe des Helfers muß es also sein, zu ergründen, ob die Verwahrlosung des Jugendlichen auf seine erbliche Belastung oder Veranlagung, oder ob sie auf seinen Verkehr, seine Umgebung, seine Beschäftigung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist. — Danach ergibt sich die Bestimmung des § 58 Abs. 1 R.J.W.G. ganz von selbst, die besagt, daß derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen hat. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge für das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt. Demnach ist eine weitere Voraussetzung für eine wirksame Hilfe die Unterstützung des Erziehungsberechtigten. Die Schutzaufsicht bedeutet also eine Kontrolle nicht allein des zu Erziehenden, sondern auch seines Erziehers. Zu diesem Zwecke ist die von dem Erzieher geleistete Erziehung prüfend in bezug auf etwaige Fehlgriffe zu überwachen und ihr Einfluß auf den Jugendlichen zu beobachten. Erziehungsberechtigt ist grundsätzlich derjenige, dem die Sorge für die Person des Kindes obliegt, auch dann, wenn ihm die elterliche Gewalt selbst nicht zusteht.[25]) Dabei ist indessen nicht außer Acht zu lassen, daß die Schutzaufsicht auch eine Einrichtung zur Unterstützung des Erziehungsberechtigten darstellt. Demnach ist der Helfer bei seiner Tätigkeit auch auf die Zustimmung des Erziehungsberechtigten angewiesen, und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden muß die Ansicht des Erziehungsberechtigten den

[25]) Vergl. §§ 1627, 1684, 1757, 1793 B.G.B.

Ausschlag geben. Das dem Erziehungsberechtigten zustehende Recht der Sorge für die Person des Minderjährigen wird also in keiner Weise berührt. Der Helfer hat dem Minderjährigen gegenüber überhaupt keine direkten Rechte einer persönlichen Einwirkung, insbesondere nicht das Recht der Züchtigung[26]) oder auch der Aufenthaltsbestimmung. Der Helfer leitet alle seine Befugnisse von dem Erziehungsberechtigten her, in dessen ausdrücklichem oder stillschweigendem Auftrag er handelt. Zum Einschreiten ist lediglich das Vormundschaftsgericht berechtigt. Es kann evtl. Verhängung der Fürsorgeerziehung veranlassen, wenn der Minderjährige sich den Einflüssen des Helfers widersetzt und sein Verhalten zur Beanstandung Veranlassung gibt, der Erziehungsberechtigte aber weder willens noch in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Bei der Schutzaufsicht ist eine Ähnlichkeit mit der Beistandschaft nach dem B.G.B. unverkennbar. Lediglich die Bestimmung des § 58 Abs. 4 R.J.W.G. schafft hierin eine Ausnahme, indem sie eine Erweiterung der Befugnisse des Helfers enthält. Insbesondere sind die Vorschriften des § 1688 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1, 1689 zum Teil wörtlich übernommen. Demnach kann der Helfer ebenso wie der Beistand für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten und für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Über den Umfang in dieser Hinsicht entscheidet die Bestallung. Bei der Beistandschaft fallen gemäß § 1688 B.G.B. alle Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Beistandes, wenn der Umfang nicht bestimmt ist. Diese Vermutung fehlt im R.J.W.G., wahrscheinlich um auf diese Weise ständig eine ihren Grenzen nach festbestimmte Schutzaufsicht zu erlangen. Indessen scheint diese Absicht nicht im vollen Umfange erreicht zu sein, da die Anordnung der Schutzaufsicht in der Praxis in den weitaus meisten Fällen eben allgemein für alle Angelegenheiten erfolgt. Die Bestimmung des § 58 Abs. 2 R.J.W.G. wird mit Behrend als unklar, unzweckmäßig und mit dem Wesen der Schutzaufsicht nicht vereinbar angesehen. Zunächst erscheint es überhaupt nicht erforderlich, bei der Schutzaufsicht, die als eine abgeschwächte Unterart der Fürsorgeerziehung gedacht und an sich schon begrenzt ist, auch noch engere Grenzen zu ziehen. Zudem richtet sich die Schutzaufsicht allein und immer gegen eine drohende Verwahrlosung, so daß das Gesetz selbst stets die Angelegenheit, für welche der Helfer bestellt ist, bestimmt hat. Es ist nicht einzusehen, warum vor Eingreifen des

[26]) Vergl. 1634, 1635, 1637 B.G.B. s. auch § 1631, Abs. 2, B.G.B. über die „Anwendung geeigneter Zuchtmittel".

Helfers überhaupt diesem schon durch das Gericht, das sich von der eigentlichen Sachlage durch Augenschein nicht überzeugt hat und nicht überzeugt haben kann, die Hände gebunden werden. Es muß m. E. allein dem Ermessen des Helfers überlassen bleiben, welche fürsorgerische Maßnahmen er zur Verhütung der Verwahrlosung für geboten und ausreichend erachtet. Dieses Ermessen noch zu beschränken, erscheint praktisch nicht immer durchführbar und widerstreitet dem Wesen der Schutzaufsicht, welche als vorbeugende Fürsorgemaßregel das gesamte Jugendwohl erfassen soll.[27]) Die Gesetzgeber haben in diesem Falle die Bestimmung des § 1688 B.G.B. wortgetreu übernommen, ohne auf die Eigenart der Schutzaufsicht Rücksicht zu nehmen.

Das R.J.W.G. hat eine weitere Regelung des Umfanges des Wirkungskreises vorgesehen in der Vorschrift des § 58 Abs. 1, Satz 3, wonach die Schutzaufsicht die Sorge „über" das Vermögen nur insoweit umfaßt, als der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt. Die Vermögenssorge hat demnach eine beschränkte Anerkennung hinsichtlich des Arbeitsverdienstes erfahren, offenbar, um die Verwendung desselben zu kontrollieren und um den Minderjährigen vor unzweckmäßigen Ausgaben und erziehungswidrigen Vergnügungen zu bewahren. Diese Bestimmung ist im Sinne einer richtigen Erziehung zu billigen, widerspricht aber völlig den sonstigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Denn gemäß § 1651 Satz 1 B.G.B. ist freies Vermögen, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 B.G.B. gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. Hierzu kommt der Grundsatz des § 113 B.G.B. Diese Regelung durch das R.J.W.G. ist insofern bemerkenswert, als der bisher bei der Schutzaufsicht vorherrschende Grundgedanke einer nur vorbeugenden sozialen Fürsorgemaßregel teilweise aufgegeben und eine Sorge über das Vermögen, eine cura rei, geschaffen wird, ein Verhältnis, das sich mit der Pflegschaft innerlich nahe berührt.[28])

Über den Umfang des Wirkungskreises des Helfers entscheidet die Bestallung. Die Auffassung Behrends, für diese Bestallung seien trotz Fehlens einer Bezugnahme auf § 1694 B.G.B. die Bestimmungen des § 1789 B.G.B., also Verpflichtung des Helfers mittels Handschlag an Eidesstatt, anzuwenden, verdient keinen Bei-

[27]) Anders bei einzelnen Auflagen durch das Gericht vergl. §§ 10, 12 Abs. 1 J.G.G.

[28]) Vergl. § 1693 Abs. 2 B.G.B., wonach der mit einer Vermögensverwaltung betraute Beistand als Pfleger behandelt wird.

fall. Die Bestallung erfolgt vielmehr in jeder Hinsicht formlos, eine förmliche Bestallung durch Handschlag an Eidesstatt und eine Bestallungsurkunde ist für den Helfer nicht vorgesehen. Freilich wird es sich empfehlen, dem Helfer eine Art Bescheinigung über seine Eigenschaft auszustellen, da er sie dem Beteiligten gegenüber sowie im Verkehr mit den Behörden oft benötigen wird. Indessen bleibt die Regelung dieser Einzelheit der Praxis überlassen. Das Gesetz läßt den Helfer in die Rechtssphäre des Erziehungsberechtigten eingreifen. Während das B.G.B. für den Beistand im § 1690 gewisse Genehmigungsbefugnisse geschaffen hat, erweitert das R.J.W.G. die Befugnisse des Helfers nicht unerheblich. Um dem Helfer Gelegenheit zu geben, in Berührung mit dem Minderjährigen zu kommen und seine näheren Verhältnisse kennen zu lernen, hat er das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen (§ 58 Abs. 4, Satz 1 R.J.W.G.) Im Entwurf des R.J.W.G. ist der Absatz 4 des § 58 nicht vorgesehen und erst vom Reichsrat hinzugefügt. Dieser befürchtete also, daß ohne eine entsprechende Bestimmung dem Helfer unter Umständen von dem Erziehungsberechtigten der Zutritt verweigert würde, hatte demnach nicht allzu hochgespannte Erwartungen von dem harmonischen Zusammenarbeiten zwischen Erziehungsberechtigtem und Helfer. Befindet sich der Helfer daher in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, so würde sich ein gewaltsames Eindringen in die Wohnung nicht als Hausfriedensbruch darstellen. Es ist zwar zuzugeben, daß der Helfer sich zur Erzwingung des Zutrittes nötigenfalls der Unterstützung der Polizei bedienen kann,[29]) indessen würde durch eine derartige Maßnahme ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zwischen Erziehungsberechtigtem und Helfer von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Ist der Helfer das Jugendamt oder ein Verein, so bezieht sich das Zutrittsrecht auf diejenige Person, welcher von dem Amt oder der Vereinigung die Ausübung der Schutzaufsichtsbefugnisse übertragen worden sind. Das Zutrittsrecht gibt dem Helfer natürlich nicht das Recht, seinen Aufenthalt in der Wohnung unbegrenzt auszudehnen, wie überhaupt die Besuche besonderes Geschick und Taktgefühl erfordern. Die Frage,[30]) inwieweit der Helfer verpflichtet ist, sich auf die Aufforderung des Berechtigten aus dessen Wohnung zu entfernen und inwieweit dies davon abhängt, ob das weitere Verweilen in der Wohnung für die Ausübung des Amtes des Helfers erforderlich ist, läßt sich m. E. überhaupt nicht sicher beantworten. Der Helfer

[29]) Bäumer Anmerk. zu § 58 R.J.W.G.
[30]) Vergl. Polligkeit Komm. zu § 58 R.J.W.G. Anm. 9.

wird in einem solchen Falle die Vermittlung des Vormundschaftsgerichts anrufen müssen.

Gemäß § 58 Abs. 4, Satz 2 R.J.W.G. sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter, und die Person, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht also vor allem auch für die Pflegeeltern[31]) und erstreckt sich auf alle die Sorge für die Person betreffenden, dem Helfer wissenswerten Angelegenheiten,[32]) ist demnach sachlich unbeschränkt. Zur Durchsetzung dieses Anspruches steht dem Helfer höchstens ein Ordnungsstrafverfahren zu Gebote. Aber nicht nur bei Schwierigkeiten, die den Befugnissen des Helfers gemäß § 58 Abs. 4 entgegenstehen, sondern darüber hinaus hat dieser im allgemeinen „dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten gerufen ist, unverzüglich anzuzeigen" (§ 58 Abs. 5 R.J.W.G.). Die hauptsächlich hierfür in Frage kommenden Fälle werden sich auf Vernachlässigung und schlechte Behandlung des Kindes erstrecken, insbesondere werden aber Gründe zur Einleitung eines Fürsorgeerziehungsverfahrens für eine solche Anzeige maßgebend sein.[33]) Die Beurteilung dieser Fälle ist Tatfrage und dem Verständnis des Helfers anvertraut. Wie bei allen Einrichtungen der Jugendpflege des R.J.W.G. hat auch hier die Behandlung der Sache mit Beschleunigung zu erfolgen, daher der Ausdruck „unverzüglich".[34]) Der Vormundschaftsrichter hat alsdann die Maßnahmen zu erwägen, die im Interesse des Kindes erforderlich sind, sich auch zunächst mit dem Erziehungsberechtigten in Verbindung zu setzen. Eine Verabsäumung der Anzeigepflicht wird die Entlassung des Helfers gemäß § 60 Abs. 1, Satz 3 R.J.W.G. begründen. Im übrigen ist dem Helfer für die Erfüllung seiner Anzeigepflicht eine besondere Verantwortlichkeit nicht auferlegt.

Die normalen Endigungsgründe der Schutzaufsicht werden im § 59 R.J.W.G. bestimmt. Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Hier bedarf es keiner besonderen Aufhebung, beide Tatsachen wirken vielmehr von Gesetzes wegen,

[31]) nicht für den Arbeitgeber.

[32]) Der Vergleich Behrends a. a. O. mit der Auskunftspflicht des Beauftragten nach § 666 B.G.B. scheint zu weit entfernt.

[33]) Vergl. auch §§ 1666 bezw. 1838 B.G.B.

[34]) Namentlich auch im Hinblick auf das vielleicht einzuleitende Fürsorgeerziehungsverfahren.

ipso jure. Die Volljährigkeit[35]) und ihre Altersgrenze wird zur Folge haben, daß in den letzten Jahren der Minderjährigkeit von der Anordnung der Schutzaufsicht abgesehen wird. Die Volljährigkeitserklärung des § 3 B.G.B. steht zwar auch hier der Volljährigkeit des § 2 B.G.B. gleich,[36]) wird aber während der Dauer einer Schutzaufsicht wohl kaum in Betracht kommen. Die Schutzaufsicht nach dem R.J.W.G. ist nur über Minderjährige zulässig,[37]) die Volljährigkeit ist ihre natürliche Grenze. Die weitere tatsächliche Grenze ist die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung,[38]) die also durch eine Beschwerde nicht mehr angefochten werden kann, eine Folge, die in dem Wesen der Schutzaufsicht als einer milderen Art der Fürsorgeerziehung begründet ist. Zudem wäre die Ausübung beider Erziehungsmaßregeln nebeneinander undenkbar, sie lösen vielmehr einander ab. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des § 66 Abs. 3 R.J.W.G., wonach für die Dauer der Aussetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens eine Schutzaufsicht angeordnet werden m u ß.

Die Schutzaufsicht ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist (§ 59 Satz 2 R.J.W.G.). Diese Bestimmung ist ebenso selbstverständlich wie die vorige. Die Schutzaufsicht, die nur einem bestimmten Zwecke dient, muß bei Erreichung des Zweckes aufhören. Die Aufhebung kann auf Antrag des Helfers oder von Amts wegen erfolgen, sobald die Führungsberichte ein gutes Verhalten des Minderjährigen erkennen lassen. Die Sicherstellung des Zweckes kann auf verschiedene Weise erreicht sein: Annahme einer Arbeit bei einem besonders tüchtigen und aufmerksamen Arbeitgeber, Aufenthaltswechsel usw. Die Aufhebung der Schutzaufsicht erfolgt wie ihre Anordnung durch besonderen förmlichen Beschluß, in dessen Begründung die gesamten Verhältnisse des Minderjährigen darzulegen sind. Vor Erlaß dieses Beschlusses ist wie überall[39]) das Jugendamt zu hören. Die Beendigung der Schutzaufsicht hat im übrigen praktisch nur die Rückgabe der Bescheinigung des Helfers zur Folge, soweit eine solche ausgestellt ist. Eines Schlußberichtes des Helfers bedarf es nicht, indessen ist es auch hier zweckmäßig, den Helfer selbst vorher anzuhören.

[35]) § 2 B.G.B.
[36]) Heirat nach § 1303 B.G.B. nicht.
[37]) Aber n i c h t bei der Schutzaufsicht nach dem J.G.G.
[38]) Vergl. § 65 Abs. 6 R.J.W.G.
[39]) Daher auch der in den Beratungen des Gesetzes aufgetauchte Name „Jugendamtsgesetz".

§ 7.

Formelles Recht.

Zu den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die Anordnung der Schutzaufsicht. (§ 27 R.J.W.G.)[40]) Für die sachliche Zuständigkeit entscheiden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.[41]) Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen und auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter[42]) und das Jugendamt.[43]) Die Bestimmung des § 12 F.G.G. ist gemäß §§ 56, 62 R.J.W.G. im Schutzaufsichtsverfahren unbeschränkt anwendbar. Danach hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Die Entscheidung des Gerichts ist den obengenannten Beteiligten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Gerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann. Die formelle Wirksamkeit der im § 57 Abs. 2 R.J.W.G. genannten gerichtlichen Verfügungen regelt § 16 F.G.G. Diese Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an den, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam. Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Minderjährigen, so kann auf Antrag des Jugendamtes die Abgabe an dieses Gericht erfolgen (§ 57 Abs. 3 R.J.W.G.). Gegen die Anordnung der Schutzaufsicht findet die sofortige Beschwerde gemäß § 60 Ziff. 5 F.G.G. statt. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht (§ 19 Abs. 2 F.G.G.[44]). Ebenso wie dem Jugendlichen, so steht auch dem Pfleger bzw. der dazu in Aussicht genommenen Person ein Beschwerde-

[40]) Dazu Preuß. Ausführungsgesetz vom 29. März 1924 (Ges. Samml. S. 180). Vergl. auch Ausf.-Ver. vom 19. März 1924 (J.M.Bl. 127), Preuß. Ausf.-Ver. vom 20. Juni 1923 (J.M.Bl. 450), vom 28. April 1924 (J.M.Bl. 206), vom 8. März 1926 (J.M.Bl. 84), vom 23. Oktober 1926 (J.M.Bl. 376).

[41]) § 35 F.G.G.

[42]) Vormund, Pfleger.

[43]) Wohl in den meisten Fällen.

[44]) Vergl. L.G. Karlsruhe, Urt. vom 17. Juni 1925 F.G.J. 3 S. 85: Bedenklich ist die Auffassung, daß das Landgericht auf die sofortige Beschwerde gegen die Fürsorgeerziehung unter Aufhebung dieser Maßnahme die Schutzaufsicht anordnen könne.

recht analog den Vorschriften des F.G.G. zu.[45]) Wechselt der Schützling den Wohnsitz, so hat er dies dem Pfleger oder dem Vormundschaftsgericht vorher mitzuteilen. Das Gericht gibt alsdann die Schutzaufsicht ab an das Gericht des künftigen Wohnsitzes. Zu dieser Abgabe ist also abweichend von § 46 F.G.G. weder die Bereiterklärung des neuen Gerichts zur Übernahme, noch auch die Zustimmung des derzeitigen Schutzpflegers erforderlich. — Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamts einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person übertragen (§ 60 Satz 1 R.J.W.G.) Hinsichtlich der Schutzaufsicht hat das Gericht also auch im Gegensatz zur Fürsorgeerziehung, bei der seine Tätigkeit nur auf die Anordnung beschränkt ist, darüber zu entscheiden, welche Stelle mit der Ausübung zu betrauen ist.[46]) Für die Übertragung kommt hauptsächlich nur das Jugendamt in Frage, wobei nach der Verordnung vom 14. Februar 1924 auch das Jugendamt die Ausführung nur mit seinem Einverständnis zu übernehmen braucht.[47]) Jedenfalls hat das Vormundschaftsgericht freie Wahl, wem es die Ausübung übertragen will. Die Vereinigungen und einzelnen Personen sind zur Ausübung der Schutzaufsicht ebenfalls nicht verpflichtet, die Übertragung ist vielmehr an ihr Einverständnis geknüpft. Bei der Übertragung ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtung ist durch das Wort „tunlichst" abgeschwächt mit Rücksicht auf die lockeren Beziehungen zwischen Helfer und Zögling. Da das Jugendamt als Behörde vom konfessionellen Standpunkt aus neutral ist, so kann sich diese Bestimmung nicht auf das Jugendamt beziehen, dem auch die Arbeit durch die jeweilige besondere Rücksichtnahme auf die „Weltanschauung Jugendlicher" besonders erschwert würde.[48]) — Wenn der Helfer dem Vormundschaftsgericht nicht geeignet zu sein scheint, kann er entlassen oder durch einen anderen ersetzt werden. Einer Aufhebung der Schutzaufsicht bedarf es dazu nicht. (§ 60 Absatz 1, Satz 3 R.J.W.G.) Der Helfer hat hier kein selbständiges Beschwerderecht. Dies steht nur dem Jugendamt oder einem zur

[45]) Vergl. § 19 Abs. 1 F.G.G.

[46]) Vergl. dazu die ähnlichen Bestimmungen der Beistandschaft.

[47]) Zur Personalfrage insbesondere Ahme, Oldenburg Ztrbl. f. Jug.-Pfl. 16 S. 96.

[48]) Vergl. bezüglich der Weltanschauung Art. 137 Abs. 7 und Art. 146 Abs. 2 R.V.

Wahrnehmung der Belange des Minderjährigen berechtigten Vereine zu. Zur Entlassung genügt allein die Feststellung, daß die Ersetzung des Helfers dem Wohl des Jugendlichen förderlich erscheint; die Feststellung einer Pflichtwidrigkeit oder einer Gefährdung des Mündelinteresses ist hier nicht erforderlich.[49]) Die näheren Bestimmungen über die Ausübung werden von der Reichsregierung entsprechend § 15 R.J.W.G. mit Zustimmung des Reichsrates oder von der obersten Landesbehörde getroffen. Da bei Erlaß des Gesetzes die Erfahrungen mit dem Erziehungsmittel noch nicht abgeschlossen waren und eine Weiterentwicklung nicht gehemmt werden sollte, hat man bei der reichsgesetzlichen Regelung der Schutzaufsicht insbesondere in bezug auf ihre Anordnung und Ausführung nur die notwendigsten Bestimmungen getroffen. Daß gerade im Reichsgebiet nähere Bestimmungen dieser Art getroffen werden, ist umsomehr wünschenswert, als bei verschiedenartiger landesgesetzlicher Regelung die Schutzaufsicht eine mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit nicht zuträgliche Entwicklung nehmen würde. Die Vorschrift des § 60 Abs. 2 R.J.W.G., wonach dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen über die Führung der Schutzaufsicht zu berichten ist, entspricht der möglichst nahen Fühlung zwischen Helfer und Gericht, deren angelegentliche Pflege bereits oben zu § 58 betont worden ist. Das Verlangen kann auch in der Weise ausgesprochen werden, daß schon bei der Übertragung dem Helfer regelmäßige, nach bestimmten Zeitabschnitten zu erstattende Berichte auferlegt werden. Schriftliche Form ist hier stets angebracht. Zum Schluß der Bestimmungen über die Schutzaufsicht gibt § 61 R.J.W.G. die Möglichkeit, eine bereits bestehende Beistandschaft des B.G.B. insoweit aufzuheben, als sie sich mit der Schutzaufsicht deckt, und zwar soll die Schutzaufsicht um deswillen vorgehen, weil die Beistandschaft häufig von anderen Voraussetzungen ausgeht und insbesondere den Schutz und die Unterstützung einer ihres Ehemannes beraubten Ehefrau bezweckt.

Nach der Würdigung der Schutzaufsicht nach dem R.J.W.G. erscheint es nicht erforderlich, auf die Schutzaufsicht nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 noch besonders einzugehen. Zu erwähnen ist hier § 6 J.G.G., wonach von Strafe abzusehen ist, wenn das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend hält. Gemäß § 7 J.G.G. ist als selbständige Erziehungsmaßregel unter Ziffer 5 die Schutzaufsicht vorgesehen.

[49]) Vergl. § 1886 B.G.B.

Die Ausführung und Aufhebung der Schutzaufsicht bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 3 J.G.G. nach dem R.J.W.G. Die Schutzaufsicht als unselbständige Erziehungsmaßregel im Rahmen einer Strafaussetzung findet sich in § 12 Abs. 2 J.G.G. Diese endet mit der Entscheidung des Strafrichters über die Bewährung und kann vorher aufgehoben werden. (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 34 J.G.G.) Sie zerfällt in eine Aufsicht über Minderjährige, deren Ausführung in der Hand des Vormundschaftsgerichts liegt, und eine Aufsicht über Volljährige, deren Ausführung dem Strafrichter selbst anvertraut ist. (§ 36 Abs. 1, Satz 2 J.G.G.) Sonst sind die Voraussetzungen der Ausführung und Beendigung der vormundschaftsgerichtlichen und strafgerichtlichen Schutzaufsicht die gleichen und richten sich stets nach dem R.J.W.G. Damit kann alles über die Schutzaufsicht nach dem R.J.W.G. Gesagte auch für die Schutzaufsicht nach dem J.G.G. gelten. Wenn indessen behauptet wird,[50]) daß im Gegensatz zu der formellen Gleichbehandlung doch einige begriffliche Unterschiede zwischen der Schutzaufsicht nach dem R.J.W.G. und dem J.G.G. bestünden, die insbesondere bei Betrachtung des Wesens der Schutzaufsicht und im Hinblick auf ihre geschichtliche Entwicklung hervorträten, so kann dem nicht beigetreten werden. Das geschichtlich ältere Erziehungsmittel ist zwar die strafrechtliche Schutzaufsicht, die sich zuerst in Amerika[51])[52]), später in England und in Frankreich[53]) entwickelt hat. Hingegen erscheinen die beiden Arten der Schutzaufsicht vollkommen gleichartig, was schon allein daraus hervorgeht, daß das J.G.G. fast ganz auf das R.J.W.G. Bezug nimmt. Es erscheint auch nicht angängig, die Schutzaufsicht des Vormundschaftsrichters als vorbeugende und die des Strafrichters als heilende zu bezeichnen. Die Begründung dafür,[54]) die vorbeugende Schutzaufsicht wolle den Eintritt der drohenden Verwahrlosung verhüten, während die heilende Schutzaufsicht die bereits eingetretene Verwahrlosung wieder beseitigen solle, erscheint insofern nicht folgerichtig, als auch der Vormundschaftsrichter die Schutzaufsicht als heilende anordnen und andererseits der Strafrichter dieses Erziehungsmittel gegenüber bereits eingetretener Verwahrlosung in Anwendung bringen kann. Beide Maßnahmen dienen der Verhütung der Verwahrlosung und

---

[50]) Bäumer a. a. O. Vorbem. zum Abschnitt 6 R.J.W.G.
[51]) Helfer = probation officers.
[52]) Dazu Rosenfeld, Bl. f. Gefängniskunde, Bd. 45 S. 262.
[53]) act von 1907.
[54]) Bäumer a. a. O. Vorbem. zu § 56 R.J.W.G.

sind insofern „vorbeugend". Der Unterschied liegt nur in der anordnenden Stelle, so daß begrifflich zwischen der strafrechtlichen und der vormundschaftsgerichtlichen Schutzaufsicht kein Unterschied besteht.

§ 8.

Verhältnis zu den §§ 1666, 1773—1775, 1838 B.G.B.

Wenn der Minderjährige trotz des Einflusses von Vater oder Vormund verwahrlost oder kriminell wird, so kann im allgemeinen die Vermutung dafür sprechen, daß dieser Einfluß ungenügend, vielleicht sogar schädlich ist. Es ist daher selbstverständlich, daß die Schutzaufsicht mit den Fürsorgeverhältnissen des B.G.B. (§ 1666, 1773—1775, 1886 B.G.B.) nicht vermengt werden darf. Wenn auch die elterliche Gewalt neben der Schutzaufsicht in formeller Hinsicht unberührt bleibt, so bringen es doch praktisch die Verhältnisse mit sich, daß die Fürsorgeverhältnisse des B.G.B. durch die Ausübung einer Schutzaufsicht in gewisser Beziehung beeinflußt werden müssen. Da sich die Schutzaufsicht als eine Gegenmaßnahme gegen die unzureichende elterliche Gewalt darstellt, müssen die Fürsorgeverhältnisse des B.G.B. zugunsten der Schutzaufsicht eine Einschränkung erfahren. Der Pfleger muß in der Lage sein, Einflüsse der elterlichen Gewalt, welche den Erfolg der Schutzaufsicht in Frage stellen oder vereiteln können, von dem Minderjährigen fernzuhalten. Als Mittel käme dafür die Aberkennung der elterlichen Erziehungsgewalt (§ 1666 B.G.B.) in Frage, als wirksamere Hilfe vielleicht die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungsanstalt. Wenn sich der Helfer, auch in Ausführung der ihm in § 58 Abs. 5 R.J.W.G. auferlegten Verpflichtung, an das Vormundschaftsgericht wendet, sobald er sich in Erfüllung seiner Aufgaben durch die Eltern gehemmt sieht, so hat der Vormundschaftsrichter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dieser wird hier entweder mit Verwarnungen oder Ordnungsstrafen einschreiten oder dafür Vorsorge treffen, daß ein anderer Pfleger bestellt wird. Wenn aber derartige Konflikte schon weiter fortgeschritten sind, so kann nicht mehr die Entziehung des elterlichen Sorgerechts für die Person des Kindes, sondern nur die Entfernung des Minderjährigen aus dem elterlichen Haushalt in irgendeiner Art helfen.

§ 9.

Praktische Erfahrungen mit der Schutzaufsicht.

Das Erziehungsmittel der Schutzaufsicht ist von jeher, wie auch das Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz selbst,[55]) einer Kritik unterzogen worden, die insbesondere ihre Unwirksamkeit und Unzulänglichkeit hervorhebt. Wenn man daraufhin die praktischen Erfahrungen betrachtet, die mit der Schutzaufsicht gemacht worden sind, so sind hierbei verschiedene Gebiete zu unterscheiden: die Schutzaufsicht in den Bezirken des flachen Landes, der Kleinstadt und der Großstadt. — Auf dem Lande wird es in vielen Fällen schwierig sein, eine Schutzaufsicht durchzuführen, die den geforderten Zielen entspricht. Eine genaue Beaufsichtigung läßt sich schon der Entfernungen wegen bei den großen Bezirken nicht immer durchführen. Hinzu kommt, daß hier die Minderjährigen nicht einem Hort oder einer ähnlichen Einrichtung zugeführt werden können. Wird andererseits der Helfer aus dem gleichen Orte gewählt, so wird er der in Frage kommenden Familie bekannt und bei dem Erziehungsberechtigten deshalb eine begreifliche Scheu vorhanden sein, dem Ortsansässigen die familiären Verhältnisse bis ins einzelne darzulegen. — In den mittleren Städten müssen die Grundbedingungen für eine wirksame Durchführung der Schutzaufsicht als günstig bezeichnet werden. Die übersichtlichen Verhältnisse erlauben hier eine sorgfältige Beobachtung der Schützlinge, ohne daß dabei die oben erwähnten Schwierigkeiten hemmend wirken. Zugleich wird eine angemessene Anzahl von Helfern zur Verfügung stehen, die weniger abgelenkt durch andere Aufgaben ihr Interesse der nicht allzugroßen Anzahl von Schützlingen zuwenden können. — Die Verhältnisse in den Großstädten bringen naturgemäß mehr Schwierigkeiten, deren Überwindung um so wichtiger ist, als das eigentliche Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht aus naheliegenden Gründen gerade in der Großstadt liegt. Bei der großen Bevölkerungszahl und der damit verbundenen Menge der zu betreuenden Minderjährigen kann es dem Helfer nicht immer möglich sein, zu allen Schützlingen ein Vertrauensverhältnis und eine dauernde Verbindung herzustellen. Der Helfer kann nicht die Eigenarten und die Beschäftigung eines jeden Pfleglings so beobachten und leiten, daß in jedem Fall eine Ergänzung der unzu-

[55]) Vergl. Behrend a. a. O. S. 83: „Das R.J.W.G. will zuviel, entfernt sich zu weit von der rauhen Wirklichkeit und ist nicht genügend „realpolitisch".

reichenden elterlichen Erziehung erreicht wird. Daß gerade die Gefahren und mannigfachen Verlockungen der Großstadt eine erhöhte Aufmerksamkeit und Aufsicht bei den dafür empfänglichen Schützlingen erforderlich machen, bedarf keiner ausdrücklichen Feststellung. Wenn der Schutzpfleger nur Gelegenheit hat, den Minderjährigen zunächst bei Übernahme der Tätigkeit und dann später einige Male zu besuchen, so leuchtet es ein, daß durch solche gelegentliche und unsystematische Einwirkung die Verwahrlosung eines Jugendlichen nur schwer verhütet werden kann. Die Schwierigkeiten bei der ländlichen und großstädtischen Schutzaufsicht werden sich aber durch einen großzügigen Ausbau der amtlichen Fürsorge und durch eingehende Schulung und Vermehrung der ehrenamtlichen Persönlichkeiten beseitigen oder zum mindesten mildern lassen. Wenn auch die Ausstellungen an der Durchführung der Schutzaufsicht gewichtig sind, so dürfen sie doch keineswegs entmutigen. Die Erkenntnis der bei der Lösung dieser Frage entstandenen Schwierigkeiten soll vielmehr gerade zu deren Beseitigung beitragen.

III. Teil.

Die Schutzaufsicht im amtlichen Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

§ 10.

Das Wesen der Schutzaufsicht im Entwurf 1927.

a) Der in der strafrechtlichen Schutzaufsicht des Jugendgerichtsgesetzes enthaltene Grundgedanke, anstelle der Strafe oder nur eines Teils derselben eine Beaufsichtigung treten zu lassen und somit der Kriminalität vorzubeugen, anstatt sie zu bestrafen, ist besonders in den Entwürfen der allgemeinen deutschen Strafgesetzbücher von 1925 und 1927 in weitgehendem Umfange aufgegriffen worden. Nach dem Entwurf des Jahres 1927 — mit dem sich in folgendem als dem letzten und maßgebendsten befaßt werden soll — ist die strafrechtliche Schutzaufsicht, die bisher nur für einen beschränkten Personenkreis, die Jugendlichen, und auch da nur in geringem Umfange im geltenden Recht bekannt ist, in starkem Maße auch für Erwachsene und zwar derart vorgesehen, daß sie bei den verschiedenen Arten der Strafermäßigung, also bei bedingtem Erlaß oder bei Aussetzung der Strafe, bei einem Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit oder Trunkenheit in Anwendung gebracht werden kann. Als eine auffallende Neuheit muß hierbei die Tatsache vermerkt werden, daß die Anordnung der Schutzaufsicht als einer bisher in der Hauptsache vormundschaftsgerichtlichen Maßregel und damit als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit diesem Rechtsgebiet entnommen und dem Strafrichter anvertraut worden ist, eine Tatsache, die sich im Entwurfe von 1927 nicht nur bei der Schutzaufsicht, sondern auch bei anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie bei der Bestrafung der Übertretungen zeigt. Die Eingliederung der Schutzaufsicht als Erziehungsmaßregel bzw. Maßregel der Besserung und Sicherung in das kommende Strafrecht, ihre Anordnung nicht durch den Vormundschaftsrichter, sondern durch den Strafrichter, endlich ihre Ausübung und zu erwartende Auswirkung auf die Kriminalität gerade mit Rücksicht

ihrer Anwendung auf erwachsene Personen ohne Einschränkung oder Innehaltung einer Altersgrenze sollen den Gegenstand der weiteren Untersuchung bilden.

Die gesetzliche Gestaltung der Schutzaufsicht hat in den Entwürfen, wie gesehen, die verschiedensten Veränderungen erfahren. In dem Entwurf von 1925 tritt sie am stärksten in Erscheinung und zwar im 7. Abschnitt unter den „Maßregeln der Besserung und Sicherung". Sie soll danach gemäß § 51 E. 1925 den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern. Diese Vorschrift umschreibt in kurzen Worten nur den Zweck der Schutzaufsicht. Wann Schutzaufsicht angeordnet werden kann oder muß, ist in den Vorschriften über den bedingten Erlaß der Strafe, über die bedingte Entlassung aus einer Heil-, Pflege- oder Trinkerheilanstalt und aus der Sicherungsverwahrung, in den für Zurechnungsunfähige und trunksüchtige Verbrecher geltenden Regeln (§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, E. 1925, und in § 383, E. 1925) bestimmt.

Am 14. Mai 1927 hat die Regierung dem Reichstag den Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches in der Fassung vorgelegt, die ihm im Reichsrat in mehrmonatlichen Beratungen gegeben worden ist. Die Gesetzgebung ist damit in das letzte entscheidende Stadium gelangt. Der Reichsrat hat den Entwurf der Regierung in Einzelheiten, zu denen auch die Schutzaufsicht gehört, geändert, aber die Grundlage des Entwurfes von 1925 unverändert gelassen, unter teilweise erheblichem Widerspruch der Wissenschaft, der in den Vorschlägen der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft zusammengefaßt worden ist. Die Bedenken der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft[56]) richten sich in erster Linie dagegen, daß der Entwurf von 1927 wie sein Vorgänger „den gesunden Gedanken der geschichtlichen Entwicklung des Vergeltungsstrafrechtes aufgibt und an dessen Stelle das Sicherungsstrafrecht einführt". Die Verfasser des Entwurfes haben, diesem bekämpften Grundsatz folgend, den Sicherungsmitteln weiten Raum gewährt mit der Begründung, man müsse, um einen straffällig Gewordenen von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten, neue Wege einschlagen. Der Gedanke, in dem Täter durch die Strafe Hemmungen vor erneuten Straftaten entstehen zu lassen, müsse teilweise

[56]) Vergl. hierzu Finger im Gerichtssaal Bd. 95 S. 109 ff. und die Protokolle der Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft von 1926.

ersetzt werden durch den Gedanken, den Täter zugleich bei Ausübung des Strafvollzuges innerlich umzuwandeln und seine Geistes- und Gemütsbeschaffenheit in solcher Weise zu beeinflussen, daß er gegen Versuchungen von normaler Stärke widerstandsfähig wird. Die Regierungen des Reiches und der Länder sind den Vorschlägen nicht gefolgt, welche die Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft für den Abschnitt „Maßregeln der Besserung und Sicherung" gemacht hat, und die insbesondere auf einem Referat von Oetker beruhen.[57]) [58]) Die hier interessierenden einzelnen Abweichungen des Entwurfes von 1927 vom Entwurf von 1925 die Schutzaufsicht betreffend sind insofern bemerkenswert, als sich im Entwurf von 1927 ein besonderer, den Zweck der Schutzaufsicht betreffender Paragraph entsprechend dem § 51 E. 1925 nicht findet. Der Grund ist darin zu suchen, daß § 51 E. 1925 lediglich programmatischer Natur ist und in seiner Bestimmung „dem Verurteilten das wirtschaftliche Fortkommen zu erleichtern" über den Rahmen einer Besserungsmaßregel hinausgeht. Die einzelnen Fälle des Anwendungsgebietes der Schutzaufsicht sind im übrigen im wesentlichen mit veränderter Fassung übernommen. Hiernach kann gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, E. 1927 das Gericht den Verurteilten, dem es bedingten Straferlaß gewährt, unter Schutzaufsicht stellen. Sodann ist die Schutzaufsicht im 8. Abschnitt der „Maßregeln der Besserung und Sicherung" unter § 55 Ziff. 5 aufgeführt. Die maßgebende Bestimmung ist § 61, E. 1927: Das Gericht kann eine für zulässig erklärte Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt und eine für zulässig erklärte Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus auf die Dauer von höchstens 2 Jahren bedingt aussetzen, wenn es gleichzeitig die Schutzaufsicht anordnet.

[57]) Oetker, Gerichtssaal Bd. 92 S. 1 ff.

[58]) Vergl. hierzu Finger im Gerichtssaal Bd. 95 S. 113: „Die Hartnäckigkeit, mit der hier an der Reichsratsvorlage festgehalten wird, ist umso weniger zu verstehen, als aus dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes hervorgeht, daß die Gedanken und Erwägungen, welche die Strafrechtliche Gesellschaft bei ihren Vorschlägen geleitet haben, auch im Reichs-Justizministerium als richtig erkannt werden. Man kann daraus, daß die Motive zur Reichsratsvorlage sich hier in Schweigen hüllen, den Schluß ziehen, daß die Widerlegung der gegen die Reichsratsvorlage gemachten Gegenvorschläge Verlegenheit bereitet. Der ruhige, unbefangene Beobachter gewinnt den Eindruck, als handele es sich bei der Aufnahme der „Maßregeln der Besserung und Sicherung" um eine politische Konzession, ohne die man das Schiff der Reform durch die parlamentarischen Klippen durchzusteuern sich nicht getraut."

Erweist sich die Schutzaufsicht als nicht ausreichend, so widerruft das Gericht die Aussetzung. Wird die Aussetzung vor Ablauf der Probezeit nicht widerrufen, so darf die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden. Zur Begründung gibt der Entwurf 27 kurz an, daß die Ziele, die mit der Unterbringung in den erwähnten Anstalten erreicht werden sollen, nicht selten auch ohne eine so weitgehende Freiheitsentziehung erreicht werden können. Es würde mitunter angebracht sein, den Täter zunächst unter Schutzaufsicht zu stellen und abzuwarten, ob auch hierdurch das von der Unterbringung erhoffte Ziel erreicht und die Interessen der Allgemeinheit ausreichend gewahrt werden oder ob im weiteren Verlauf doch noch zur Unterbringung geschritten werden muß. Der Entwurf sieht diese Möglichkeit vor, und zwar abweichend von der Reichsratsvorlage in der Art, daß die Unterbringung von vornherein für zulässig erklärt wird, ihr Vollzug aber bedingt ausgesetzt und erst dann nachgeholt wird, wenn die Schutzaufsicht sich als ungenügend erweist. Die Probezeit, während deren sich herausstellen muß, ob die Schutzaufsicht genügt oder die Unterbringung vollzogen werden muß, setzt der Entwurf auf höchstens 2 Jahre fest. Das Gericht kann auch eine kürzere Frist bestimmen und, wenn es dies getan hat, die Frist bis zu einer Gesamtdauer von 2 Jahren verlängern. Für die nach § 61 angeordnete Schutzaufsicht gelten dieselben Grundsätze, wie für die Schutzaufsicht des § 43, E. 1927; insbesondere können dem nach § 61 unter Schutzaufsicht Gestellten besondere Pflichten, wie sie § 43 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, auferlegt werden.

b) Die Schutzaufsicht des E. 1927 ist nach der Begründung des Entwurfes zum Teil zum Ersatze der Polizeiaufsicht bestimmt worden, die der Entwurf nicht übernommen hat. Die Polizeiaufsicht des geltenden Rechtes (§§ 38, 39 Str.G.B.) ist eine polizeiliche Sicherungsmaßregel zum Schutze der Gesellschaft vor einem Verurteilten, dessen bürgerliche Freiheit in abnormer Weise beschränkt wird. Dagegen ist die Schutzaufsicht ihrem Wesen nach eine Maßregel, die sich mit der Sorge der Persönlichkeit des Betroffenen und mit seinem Schutze befaßt. Die Polizeiaufsicht und ihre Tauglichkeit für den erwähnten Zweck ist vielfach angegriffen und bestritten worden. Es wird behauptet, sie mache dem Verurteilten das Fortkommen unmöglich, ohne dabei etwas zu nützen, und es ließe sich nicht rechtfertigen, um eines zweifelhaften Erfolges willen die Härten in Kauf zu nehmen, die für den Verurteilten mit ihr verbunden sind. Es kann zugegeben werden, daß

die Polizei bei Durchführung der Polizeiaufsicht nicht immer richtig vorgegangen sein mag. Indessen ist darin Oetker[59]) beizustimmen, wenn er sagt, daß die Klagen über die Polizeiaufsicht als arge Übertreibung und allzu große Empfindlichkeit angesehen werden müssen. Insbesondere ist zu bedenken, daß die Polizeiaufsicht in der Praxis nur bei wirklich gefährlichen Elementen und, um mit Heindel zu sprechen, bei Berufsverbrechern angewandt wurde, bei denen sie ganz und gar am Platze ist. Es ist in der Tat zu fordern, daß das Institut der Polizeiaufsicht für gewohnheitsmäßige Verbrecher aufrecht erhalten bleibt. Inwieweit bei der Art ihrer Durchführung Änderungen vorgenommen werden müssen, ist eine andere verwaltungstechnische Frage. Aus den oben erläuterten verschiedenen Begriffen der Polizeiaufsicht und der Schutzaufsicht folgt, daß die Polizeiaufsicht, wie es die Begründung des Entwurfes meint, durch die Schutzaufsicht auch nicht zum Teil ersetzbar ist. Eine Schutzaufsicht über gewohnheitsmäßige Verbrecher würde endlich auch nicht den geringsten Zweck haben, sondern höchstens die Person des Schutzpflegers selbst in Gefahr bringen. Jedenfalls kann die Schutzaufsicht im Hinblick auf die fortgefallene Polizeiaufsicht insofern strafrechtlichen Aufgaben nicht dienen, da sie, wie oben dargetan, ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung und ihrer Bedeutung im geltenden Recht nach sich als eine soziale Fürsorgemaßregel darstellt.

§ 11.

Die Anordnung der Schutzaufsicht durch den Strafrichter.

Muß also die wesentliche Erweiterung des Zweckes der Schutzaufsicht in strafrechtlicher Hinsicht als ihrem Wesen zuwider und unzweckmäßig bezeichnet werden, so erscheint auch ihre im Entwurf von 1927 geregelte Anordnung durch den Strafrichter zumal in so umfangreichem Maße als äußerst bedenklich. Die aufzuwerfenden Zweifel richten sich nicht nur gegen die Befassung des Strafrichters mit der Schutzaufsicht, sondern gegen die grundlegende Regelung der Anordnung der Erziehungsmaßnahmen überhaupt, d. h. gegen die trotz der erhobenen Bedenken festgehaltene Verquickung des Strafgedankens mit dem Sicherungsgedanken. Indem diese beiden verbunden werden, bleibt die Sicherung vor neuen Straftaten des Verurteilten nicht mehr das, was sie sein

[59]) a. a. O.

soll, nämlich eine begrüßenswerte und anzustrebende *Nebenwirkung* der Strafe, sondern wird zum Zweck und zur Aufgabe der Strafe erhoben. Ein derartiger Erfolg muß aber als unerwünscht bezeichnet werden, da der grundlegende Unterschied zwischen dem Wesen der Sicherung und der Strafe unverkennbar ist. Denn die Verhängung der Strafe kann allein in der Schuld des Täters ihre Grundlage finden, während Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, wie allein schon ihr Name besagt, *jede Ähnlichkeit mit einer strafartigen Einrichtung zu vermeiden haben*, da im anderen Falle ihr Erfolg überhaupt in Frage gestellt wäre. — Somit erscheint es schon mit Rücksicht hierauf untunlich, dem Strafrichter zugleich auch die Verhängung von Sicherungsmaßregeln anzuvertrauen. Aber auch weitere zwingende Gründe lassen diese Regelung nicht zu. Aufgabe des Strafrichters ist es, die Voraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung zu untersuchen, in bezug auf gegebene Tatbestände Recht zu finden und den Täter unter Umständen zu bestrafen. Wird er jedoch mit der Anordnung der Sicherungsmaßregeln betraut, so verändert sich seine bisher lediglich richtende Tätigkeit, und er verrichtet Funktionen, die ihrem Wesen entsprechend in das Gebiet der Verwaltung gehören. Hierbei ist vor allem zu beachten, daß es wie bei der Schutzaufsicht, so bei den anderen Sicherungsmaßregeln, also bei der Unterbringung in den verschiedenen Anstalten, bei der Sicherungsverwahrung mit der Anordnung dieser Maßnahmen nicht allein getan ist, sondern man kann schon im Hinblick auf die umfangreichen Bestimmungen über die Aussetzung, Aufhebung und Verlängerung der Maßregeln sagen, daß *nach* ihrer Anordnung die eigentliche Arbeit und beobachtende Tätigkeit erst beginnt. Wenn auch die Zahl der Arten der Maßregeln der Besserung und Sicherung im E. 1927 zusammengeschrumpft ist,[60]) so ist dennoch zu sagen, daß allein schon mit Rücksicht auf die Arbeitskraft des Richters die Anordnung der Sicherungsmittel und somit der Schutzaufsicht anderen Stellen überlassen bleiben muß. Man kann an dem Beispiel der bedingten Strafaussetzung, deren Anordnung und Überwachung nach geltendem Recht gewiß zu Recht dem Strafrichter obliegt, erkennen, welche besondere

[60]) Der E. 1927 hat die §§ 54 bis 62 E. 1925 aus dem Abschnitt der „Maßregeln der Besserung und Sicherung" herausgenommen und in einem besonderen 7. Abschnitt „Nebenstrafen und Nebenfolgen" untergebracht. Das Wirtshausverbot des § 52 E. 1925 ist in E. 1927 nicht mehr vorhanden.

Arbeit im allgemeinen und umfangreichen Ermittlungen im besonderen zu der Feststellung erforderlich sind, ob der Täter dieser Vergünstigung zu bestimmten Zeiten noch würdig ist oder nicht. M. E. würde sich die Tätigkeit eines Richters in dieser Richtung *ins Ungemessene steigern*, wollte man ihm noch die Sorge für Geisteskranke oder Geistesschwache, die Einweisung in Verwahrungs-, Irren-, Pflege-, Trinkerheilanstalten, die Erwägung der etwaigen Entlassung sowie die Würdigung der mit den Sicherungsmaßregeln gemachten Erfahrungen und ihrer Ergebnisse übertragen. Eine derartige Vielgestaltigkeit der strafrichterlichen Geschäfte liegt sicherlich nicht im Interesse der Strafjustiz. Das Amt des Strafrichters erfordert bei der zur Zeit herrschenden erhöhten Kriminalität und im Hinblick auf die umfangreichen strafrechtlichen Nebengesetze und der damit verbundenen Verfeinerung der strafrechtlichen Begriffe den Einsatz seiner ganzen Kraft. Die gegen die Befassung des Strafrichters mit den Maßregeln der Besserung und Sicherung erhobenen Bedenken sind nach allem keineswegs — wie die Begründung des Entwurfes meint — nur theoretischer Natur. Der Strafrichter würde nach dem Entwurf in der Tat zum Teil das Amt eines Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das des Vormundschaftsrichters ausfüllen. Damit ist zugleich die Stelle bezeichnet, welche den Vorschlägen der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft entsprechend die Anordnung und Überwachung der Sicherungsmaßregeln zu übernehmen hätte: Der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Tätigkeit insbesondere des Vormundschaftsrichters bei den Erziehungsmaßregeln des geltenden Rechtes, die Anordnung, Kontrolle und Prüfung der Behandlungsergebnisse bei der Fürsorgeerziehung und bei der Schutzaufsicht unterscheiden sich im wesentlichen nicht von der Behandlung der neu einzurichtenden Sicherungsmaßregeln. Der Einwand, der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei nur zur Regelung privater und nicht öffentlicher Rechtsverhältnisse da, kann nicht durchgreifen, da bereits durch die obenerwähnten Institute das Gebiet der die Öffentlichkeit angehenden Rechtsverhältnisse betreten ist. Der Richter, der bisher nur mit verwaltender Tätigkeit befaßt gewesen ist, wird am besten die ihm zu übertragenden Aufgaben lösen können. Damit würde auch zugleich der weitere Fehler, die verwaltende und richtende Tätigkeit einem alten, anerkannten Grundsatze widersprechend zu verbinden, vermieden werden.

§ 12.

Kritik. Die Schutzaufsicht als Schutzaufsichtspflegschaft.

Der Entwurf 1927 hat der Forderung Oetkers[61]) nachgebend die im E. 1925 enthaltene Zweckbestimmung der Schutzaufsicht des § 51 in Fortfall kommen lassen. Wenn im § 51 E. 1925 gesagt war, die Schutzaufsicht solle den unter sie Gestellten an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen, und zugleich gemäß § 43 Abs. 2 E. 1925 ein Geisteskranker unter Schutzaufsicht gestellt werden konnte, so erschien es als ein Widerspruch in sich selbst, einen Geisteskranken an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen zu wollen. Desgleichen stellte es einen Widerspruch mit der Schutzaufsicht des R.J.W.G. dar, im § 51 E. 1925 den Zweck der Schutzaufsicht mit der Bewahrung vor der Begehung erneuter strafbarer Handlungen zu verbinden, da das R.J.W.G. keine Straffälligkeit zur Anordnung einer Schutzaufsicht voraussetzt, und somit die Frage offen blieb, auf welche Weise ein noch nicht straffällig Gewordener vor Rückfall bewahrt werden sollte. Diese Widersprüche sind durch den E. 1927 in Wegfall gekommen. Der E. 1927 hat aber nicht den weiteren Forderungen Oetkers Rechnung getragen, der Schutzaufsicht die kriminalistische Einstellung überhaupt zu nehmen und sie in Verfolg dessen zu einer Schutzaufsichtspflegschaft auszubilden und alsdann diese Schutzaufsichtspflegschaft wie die anderen Pflegschaftsfälle auch in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und in das B.G.B. (mit Vorbehalt ergänzender Bestimmungen im R.J.W.G.) zu stellen. Diese Vorschläge Oetkers verdienen ernste Beachtung. Die Schutzaufsicht hat, wie schon oben bemerkt, mit der Pflegschaft des B.G.B. große Ähnlichkeit, und einzelne Bestimmungen über das R.J.W.G. sind zum Teil wörtlich im R.J.W.G. übernommen. Wenn man von der weiteren Forderung ausgeht, die Schutzaufsicht an bereits vorhandene Rechtsfiguren tunlichst anzuknüpfen, so erscheint die Pflegschaft des B.G.B. als die geeignete Form für die Schutzaufsicht unter dem erwähnten neuen Namen. Insbesondere wäre dies eine glückliche Lösung im Zusammenhang mit der bereits aufgestellten Forderung, die Anordnung der Erziehungsmaßregeln dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen, da dieser hiermit schon genau vertraut ist. Zudem besitzt Deutschland gegenüber ausländischen Rechten ein ausgebildetes Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht,

[61]) a. a. O. Ger.-Saal Bd. 92 S. 22.

so daß Schwierigkeiten bei Eingliederung der Schutzaufsicht in diesen Rahmen nicht entstehen können. Der Name Schutzaufsichtspflegschaft statt Schutzaufsicht wird gefordert, um das Institut als soziale Fürsorgemaßregel hervorzuheben, da das Wort Schutzaufsicht einen etwas polizeimäßigen Einschlag hat.[62]) Für die Person, welche die Schutzaufsicht ausübt, ist die Bezeichnung Pfleger zu wählen, um den etwas farblosen, auch im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes[63]) gebrauchten Ausdruck „Helfer" zu vermeiden. Durch die Einordnung der Schutzaufsicht in das F.G.G. würden auch die Rechte des Pfleglings gewahrt sein, zur Beseitigung unzweckmäßiger Maßnahmen des Pflegers die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anzurufen. Denn es ist zu bedenken, daß die Schutzaufsicht keine Strafe, sondern eine Fürsorgemaßregel darstellt, und infolgedessen auch als ein Zwangseingriff in die persönliche Freiheit in ihrer Anordnung Rechtsmitteln unterliegen und in ihrer Durchführung der Aufsicht des Richters unterstehen muß. Die Bestimmung des § 60 R.J.W.G., wonach die Ausübung der Schutzaufsicht vom Gericht dem Jugendamt übertragen werden kann, ist auch hier zu übernehmen. Der Ansicht Oetkers,[64]) die Bestimmung des § 60 R.J.W.G. sei hier verfehlt, kann in dieser Hinsicht nicht beigetragen werden. Wenn Oetker hier anzweifelt, daß ein vielköpfiger Körper, wie das Jugendamt, überhaupt Pfleger sein kann, und wenn er es insbesondere verurteilt, daß es im Belieben des Jugendamtes stehen soll, im steten Wechsel bald dieses, bald jenes Mitglied mit der Fürsorge zu betrauen, so müssen dem die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Schutzaufsicht und der Pflegschaft entgegengehalten werden. Einmal kommt der Wechsel des Pflegers bei den Pflegschaftsfällen des B.G.B. — infolge Wechsel des Wohnortes oder sonstiger Behinderung — nicht selten vor, ohne der Pflegschaft abträglich zu sein. Dann aber haben die Erfahrungen seit Einführung des R.J.W.G. gezeigt, daß bei der Durchführung von Fürsorgemaßregeln das Jugendamt in hervorragendem Maße berufen und organisiert ist. Meines Erachtens kann bei der Durchführung der Schutzaufsichtspflegschaft nur eine durch und durch organisierte Behörde den an sie gestellten Anforderungen gewachsen sein, da es ohne Zweifel zu erwarten ist, daß von der Schutzaufsicht in ganz erheblich größerem Umfange als bisher, insbesondere bei der bedingten Verurteilung

[62]) Vergl. Blätter für Gefängniskunde 1913 S. 41.
[63]) § 293 daselbst.
[64]) a. a. O. S. 24.

Gebrauch gemacht werden wird. Es unterliegt aber Bedenken, ob eine den Forderungen Oetkers entsprechende Anzahl freiwilliger und vorgebildeter Pfleger zur Verfügung stehen wird.[65]) Demnach erscheint es angebracht, die Ausführung des neuen Erziehungsmittels dem für die neuartigen sozialen Bestrebungen geschaffenen und geeigneten Jugendamt anzuvertrauen, ohne dabei die erforderliche gerichtliche Aufsicht außer Acht zu lassen.

Wenn man die Schutzaufsicht im Gegensatz zum Entwurf als Bestandteil der freiwilligen Gerichtsbarkeit und losgelöst von der Verbindung mit dem Strafrecht betrachtet, so findet man im Hinblick auf ihr Anwendungsgebiet neben den bereits im Entwurf berücksichtigten Fällen noch anderweitige Anlässe, bei denen ihre Anordnung tunlich wäre. — An erster Stelle bei den kriminellen Anlässen steht die Schutzaufsicht bei bedingter Verurteilung und zwar bei Erwachsenen wie bei Minderjährigen. Gerade die Anwendung dieses Institutes hat gezeigt, daß ein großer Teil der Verurteilten die ihnen gewährte Vergünstigung nicht zu würdigen weiß und kurze Zeit nach der Verurteilung wieder vor den Schranken des Gerichtes steht. Insofern ist der Begründung des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes beizupflichten, wenn dort betont wird, daß ein wesentlicher Teil der Klagen über das Versagen der bedingten Verurteilung sich daraus erkläre, daß es bisher an der Möglichkeit einer vorsichtig geübten, aber doch wirksamen Aufsicht über den Schützling und damit auch an den nötigen Grundlagen für die Entscheidung über seine Bewährung gefehlt hat. Auf dem gleichen Gebiete und ebenso am Platze ist die Schutzaufsicht bei vorläufiger Entlassung aus der Strafanstalt, da die Voraussetzung für die Gewährung dieser Vergünstigung, die sogenannte „gute Führung" in der Strafanstalt, eine sehr unsichere Grundlage ist. Denn es ist eine bei allen Kriminalisten hinlänglich bekannte Tatsache, daß sich gerade die gewohnheitsmäßigen Übeltäter in der Strafanstalt tadellos führen. Die Anordnung beider Maßregeln kann dem Strafrichter anvertraut werden. — Die von Oetker[66]) angeratene Schutzaufsicht über minderjährige entlassene Zwangszöglinge ließe sich m. E. schon durch die im R.J.W.G. geregelte Schutzaufsicht erfassen. — Schutzaufsicht ist ferner obligatorisch anzuordnen, wenn ein in ein Arbeitshaus oder eine

[65]) Vergl. Oetker a. a. O. S. 24: „Nur ungeteilte Verantwortlichkeit und einheitliche Ausführung durch eine pflichteifrige, energische, erfahrene Persönlichkeit versprechen Erfolg."

[66]) a. a. O. S. 25.

Verwahrungsanstalt überwiesener Arbeitsscheuer bedingt entlassen wird. Tunlich wäre es hier, der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit zu geben, die Schutzaufsicht auch über die Dauer der Probezeit hinaus anzuordnen, um den Arbeitsscheuen immer im Auge behalten zu können. Diesen müßte dagegen, wie auch gegen andere Anordnungen dieser Behörde die Verwaltungsbeschwerde zustehen. Ebenso wichtig ist die Schutzaufsicht bei widerruflicher Entlassung aus der Trinkerheilanstalt, aus naheliegenden Gründen insbesondere in der ersten Zeit nach der Entlassung. Eine längere Schutzaufsicht auch über die Dauer der Probezeit hinaus ist m. E. hier nicht am Platze.

Die Fürsorge für Strafgefangene, die nach Verbüßung einer längeren Zuchthausstrafe entlassen werden, ist durch die Bildung verschiedener Organisationen und Vereine für „Gefangenenfürsorge" in neuerer Zeit gefördert und ausgebildet worden.[67]) Insbesondere verfügen die Direktoren größerer Strafanstalten über Möglichkeiten, den Entlassenen wenigstens für eine längere Zeit nach der Entlassung in einer Arbeitsstätte unterzubringen. Es bestehen daher Bedenken, ob in dieser Hinsicht — wie Oetker behauptet[68]) — das Bedürfnis einer Schutzaufsicht besteht, um die Schwierigkeiten, auf welche die Entlassenen im Erwerbsleben stoßen können, zu beheben. Ich halte eine Schutzaufsicht für entlassene Strafgefangene, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßt haben, nicht für erforderlich. — Die gegenüber gefährlichen Abnormen oder Halbabnormen anzuordnenden Maßregeln sind Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier käme nur eine vom Vormundschaftsrichter anzuordnende Schutzaufsicht in Frage, wenn die Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht erforderlich ist. Desgleichen wird für gefährliche jugendliche Psychopathen, sofern sie nicht in einem für sie passenden Heim untergebracht werden, Schutzaufsicht am Platze sein.

Bei Vergleich der angeratenen Arten der Schutzaufsicht mit der Regelung dieser Erziehungsmaßregeln im Entwurf 1927 ist zu erkennen, daß der Entwurf nicht alle Arten bzw. nicht in der angegebenen Weise aufweist. Die Ursache hierin liegt in dem bereits

[67]) So hat der Reichs-Justizminister Koch-Weser in einer im Oktober 1928 über die Strafrechtsreform stattgehabten Besprechung die Bildung einer staatlichen Fürsorge für entlassene Gefangene in Aussicht gestellt.

[68]) a. a. O. S. 26.

oben gekennzeichneten Fehler, aus kriminellen Anlässen heraus Besserungsmaßregeln einführen zu wollen und Maßregeln der Sühne mit Maßregeln der Sicherung zu verquicken. Die ohne kriminelle Anlässe ebenso notwendigen Besserungsmaßnahmen müssen damit verkümmern, da sie natürlicherweise nicht in ein Strafgesetzbuch aufgenommen werden können. Daher ist[69]) mit vollem Recht zu sagen, daß wie die anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung, so auch die Schutzaufsicht durch ihre Einfügung in ein Strafgesetzbuch nur beeinträchtigt wird in ihrer Entwicklung, da Erziehungsanordnung aus krimineller Ursache Stückwerk bleiben muß. In der Aufnahme der Sicherungsmaßregeln in dem Entwurf des Strafgesetzbuches liegt aber eine weitere Gefahr, die nicht von der Hand gewiesen werden darf. Hiermit ist der Weg beschritten, dem Strafrichter Sicherungsaufgaben anzuvertrauen, und damit die Gefahr gegeben, daß die Strafjustiz nach den Theorien der Sicherung gehandhabt wird. Alsdann wird aber ständig gefordert werden, auf dem einmal beschrittenen Wege weiterzugehen und die Strafe nicht nur, wie bisher teilweise, sondern im vollen Umfange durch die Sicherung ersetzen zu lassen.[70]) Ein solcher Rechtszustand müßte aber in seinen Konsequenzen zu unheilvollen Wirkungen führen. Die Besprechungen dieser Bestimmung im Reichstag werden zeigen, ob die in dieser Hinsicht geltend gemachten schwerwiegenden Bedenken der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft gewürdigt werden.

§ 13.

Die Ausführungsbestimmungen über die Schutzaufsicht im amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Das umfangreiche Anwendungsgebiet, das der Schutzaufsicht in den Entwürfen zuteil geworden ist, machten schließlich besondere Ausführungsbestimmungen über ihre Ausübung erforderlich. Diese Bestimmungen finden sich im amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes im dritten Buche, 2. Abschnitt unter „Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind". Man hat die Bestimmungen in ein Gesetzbuch gestellt, das die mit der Strafrechtsreform Hand

[69]) Mit Oetker a. a. O. S. 26, a. A. v. Liszt „der Zweckgedanke im Strafrecht" Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft 3, S. 1 ff.

[70]) Dazu Oetker a. a. O. S. 25: Vorgänge in der letzten Zeit haben das deutlich gezeigt.

in Hand gehende Reform des Strafvollzuges zum Gegenstand hat. Die Unterbringung der Schutzaufsichtsbestimmung in diesem Gesetze kann nicht als besonders glücklich bezeichnet werden. Die lediglich dafür anzuführende verwandte Geistesrichtung der Maßregeln der Besserung und Sicherung mit dem modernen Strafvollzuge reicht zur Begründung einer systematischen Gesetzesanlage keinesfalls aus. M. E. gehören Bestimmungen über eine Schutzaufsicht grundsätzlich nicht in ein Strafvollzugsgesetz. Schon der Name des Gesetzes weist auf den Widerspruch hin, der in dem Wesen der Schutzaufsicht und dem eines Strafvollzuges begründet ist, da die Ausübung einer „Schutz"aufsicht mit einem „Straf"vollzuge unvereinbar ist. Es zeigt sich hier der in den Entwürfen gemachte Fehler, die rechtliche Natur der Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht klar festzulegen. Die Unentschlossenheit, diesen Maßregeln auf der einen Seite den Strafcharakter nicht zu nehmen und sie aber auf der anderen Seite auch nicht zu reinen Verwaltungsmaßregeln zu machen, wird hier durch den gezeigten Widerspruch in der gesetzlichen Anlage noch mehr gekennzeichnet. Schließlich geht das in der Begründung des Entwurfes angedeutete Ziel, „den Vollzug der Strafen durch die Schutzaufsicht in größerem Umfange entbehrlich zu machen", m. E. viel zu weit. — Die Ausgestaltung der Schutzaufsicht im einzelnen zeigt eine Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des R.J.W.G. Hervorzuheben ist, daß die zur Durchführung der Schutzaufsicht berufene Stelle, das Vollstreckungsgericht, die Ausübung der Schutzaufsicht neben den Fürsorgeorganen besonderen Beamten, sogenannten Schutzaufsichtsbeamten, übertragen kann. Diese haben den Schützling gemäß § 296 das. in „unauffälliger, das Fortkommen nicht erschwerender Weise[71]) zu überwachen, insbesondere ihn zu beraten, ihm zu helfen und beizustehen".[72]) Die Ausübung darf Polizeibeamten nicht übertragen werden. Schließlich sind noch die Bestimmungen der §§ 297, 298 bemerkenswert: Das Vollstreckungsgericht kann dem Schützling, der durch sein Verhalten den Zweck der Schutzaufsicht zu vereiteln droht, aufgeben, bestimmten Auflagen oder Anordnungen zu entsprechen, und im Falle der Zuwiderhandlung die gewährte Vergünstigung widerrufen.

---

[71]) Vergl. oben zu III a. 2.

[72]) Der Ausdruck des Textes ist schwülstig. In Gesetzen ist jeder Pleonasmus — ein solcher aber liegt hier vor — stets zu beanstanden.

Lebenslauf.

Als Sohn des Stadtarchivars Dr. Ernst Neubauer am 2. Juli 1904 in Magdeburg geboren, besuchte ich, Dietrich Neubauer, seit dem Jahre 1913 das Pädagogium zum „Kloster unser lieben Frauen" in Magdeburg, wo ich im März 1923 das Abiturientenexamen bestand. Nach vorangegangenem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in den Universitätsstädten Tübingen (Prof. Rümelin), Halle (Prof. Finger) und Göttingen (Prof. Oertmann und v. Hippel) legte ich im November 1926 am Oberlandesgericht Celle die erste juristische Staatsprüfung ab. Seit dem 1. Januar 1927 bin ich bei dem Land- und Amtsgericht in Magdeburg im juristischen Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar tätig.

BUCHDRUCKEREI
GEBRÜDER RANZ
DIETENHEIM A. I.